

**„Wir werden einen Weg finden  
oder notfalls neue Wege  
schaffen.“ – Islamistisch-  
konnotierter Populismus am  
Fallbeispiel der Föderalen  
Islamischen Union**

Carolin Scholz

Bd. 1 / Nr. 1 / 2022

## „Wir werden einen Weg finden oder notfalls neue Wege schaffen.“<sup>1</sup> – Islamistisch-konnotierter Populismus am Fallbeispiel der Föderalen Islamischen Union

**Carolin Scholz<sup>2</sup>**

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen

E-Mail: [carolin.scholz@ldz.niedersachsen.de](mailto:carolin.scholz@ldz.niedersachsen.de)

Carolin Scholz, M. A. Politik- und Islamwissenschaft, ist Referent\*in beim Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen im Tätigkeitsbereich Prävention religiös begründeter Radikalisierung und antimuslimischer Rassismus.

### Abstract

Wie ist mit Akteur\*innen umzugehen, die sich zur Gewaltfreiheit bekennen, aber gleichzeitig ideologische Standpunkte vertreten, die demokratisch-pluralistischen Werten zuwiderlaufen? Anders als offen gewaltanwendende Gruppen wie bspw. der Islamische Staat, verzichten diese Gruppierungen darauf, offenkundig demokratischen Strukturen entgegenzutreten, Gewalt zu propagieren oder anzuwenden. Stattdessen nutzen sie demokratische Instrumente der Interessensvertretung (bspw. Vereinsbildung, öffentliche Demonstrationen oder Kampagnen in den sozialen Medien) um sich mittels gesellschaftlich relevanter Themen, wie der Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus, als Interessensvertretung zu positionieren. Der Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus dient dabei nicht als Zweck an sich, sondern als populistisches Mittel zum Zweck der Verbreitung pluralitätsfeindlicher Ideologieelemente.

Am Beispiel der Webauftritte und Videos des Vereins *Föderale Islamische Union* aus Hannover beschreibt dieser Artikel die Strategie eines solchen Akteurs. Mittels öffentlichkeitswirksamer Kampagnen in den sozialen Medien (bspw. einer Verfassungsklage gegen die Schließung aller Moscheen im Zuge der Infektionsschutzmaßnahmen gegen die Covid19-Pandemie im März 2020) unternimmt der Verein den Versuch, sich als seriöser Fürsprecher für die rechtlichen Belange aller Muslim\*innen in Deutschland darzustellen. Dank des Internets kann der Verein dabei einen überregionalen Adressat\*innenkreis erreichen, und trotz eines sehr spezifischen Islambildes breit andocken. Da bestehenden Begrifflichkeiten wie politischer Islam oder legalistischer Islamismus nur unscharfe Definitionen zu Grunde liegen, die vor allem sicherheitsbehördlich geprägt sind und die Strategien von Akteure\*innen wie der *Föderalen Islamischen Union* nicht ausreichend fassen, wird dieses Phänomen im vorliegenden Text als „religiös-begründeter, islamistisch-konnotierter Populismus“ bezeichnet. Da von diesem islamistisch-konnotierten Populismus keine (akute) Sicherheitsgefahr ausgeht und sich seine Akteur\*innen im demokratischen Rahmen bewegen, ist dieses Phänomen weniger relevant für Polizei und Verfassungsschutz. Stattdessen zeigt die vorliegende Analyse, dass es Aufgabe zivilgesellschaftlicher präventiver Angebote ist, sich diesem Phänomen zu widmen und durch Methoden der politischen Bildung und sozialen Arbeit Resilienzen zu schaffen und zum kritischen Hinterfragen anzuregen.

**Zitierweise:** Scholz, Carolin. 2022. „Wir werden einen Weg finden oder notfalls neue Wege schaffen.“ – Islamistisch-konnotierter Populismus am Fallbeispiel der Föderalen Islamischen Union.“ *ZepRa. Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung* Bd. 1, Nr. 1: 99–125.

ISSN 2750-1345 | [www.zepra-journal.de](http://www.zepra-journal.de)

<sup>1</sup> Zitat des Präsidenten der Föderalen Islamischen Union, Dennis Rathkamp, welches auf der Startseite der Homepage des Vereins zu lesen ist: <https://islamische-union.de/>, letzter Zugriff am 05.10.2022.

<sup>2</sup> Die Autorin dankt insbesondere ihrem Kollegen Dr. Menno Preuschacht für seine Hilfsbereitschaft und Unterstützung beim Schreiben dieses Artikels.

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	102
2 Problembeschreibung: Wie beschreiben wir aktuelle Herausforderungen der Präventionsarbeit?.....	103
3 Fallbeispiel: Föderale Islamische Union .....	108
a. Stil und Auftreten .....	109
b. Maßnahmen der „Interessensvertretung“, Zielgruppen und Verbreitungswege.....	110
c. Alleinvertretungsanspruch .....	112
d. Emotionalisierung von Konflikten .....	113
e. Ablehnung von Gewalt und die Konstruktion einer muslimischen Einheit als Mittel der „Gegenwehr“ .....	114
f. Populismus aus der Minderheitsperspektive.....	116
4 Fazit .....	117
Literaturverzeichnis.....	120

## 1 Einleitung

In jüngerer Zeit haben die Verfassungsschutzämter in Deutschland wiederholt vor Ausformungen eines *legalistischen Islamismus* gewarnt, der versuche „Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen“ (bayrisches Landesamt für Verfassungsschutz n. d.). In Österreich widmet man sich seit 2020 mit der Gründung einer Dokumentationsstelle dem sogenannten *politischen Islam*, um sich „mit Ideologien, die den Nährboden für die Radikalisierung junger Menschen bilden können, sachlich und faktenorientiert auseinanderzusetzen“ (Musik 2020) und in Deutschland gab es von 2021 bis 2022 den „Expertenkreis Politischer Islamismus“, der sich dem *politischen Islamismus*, der sich gegen „den demokratischen Verfassungsstaat, seine[n] Institutionen und/oder gegen demokratische Grundrechte und universale Menschenrechte richt[et]“, widmet (Bundesministerium des Innern und für Heimat n. d.). Beim politischen Islam handele es sich, so die Arbeitsdefinition der österreichischen *Dokumentationsstelle Politischer Islam*, um eine Ideologie, die eine „Umgestaltung bzw. Beeinflussung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von solchen Werten und Normen anstrebt, die von deren Verfechtern als islamisch angesehen werden“ (Khorchide 2020, 3). Zugleich ist der Begriff legalistischer Islamismus als sicherheitsbehördlicher Terminus nur unzulänglich definiert. Im Kern beschreibt er aber gewaltverzichtende Strömungen des Islamismus, die versuchen ihre Ideologie innerhalb der bestehenden Rechtsordnung durchzusetzen (Schmidinger 2020).

Nicht nur sind beide Begriffe, sowie die Phänomene, die sie zu beschreiben versuchen, ähnlich. Ihre zunehmende Verwendung zeigt auch, dass sich hinsichtlich des sogenannten Islamismus das Interesse von Sicherheitsbehörden sowie von Forschung und Politik nicht länger nur auf gewaltbereite Strömungen begrenzt. Auch gewaltfreie bzw. gewaltverzichtende Strömungen werden als (möglicherweise) gefährlich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung angesehen. Zumindest aus Sicht der Präventionsarbeit ist die Verwendung dieser Begrifflichkeiten jedoch problematisch, da teilweise noch ungeklärt ist, worin die von ihnen ausgehende Gefahr – abgesehen von möglicher Gewaltlegitimation – genau liegt. Ebenso unbeantwortet bleibt die Frage, mit welchen Maßnahmen diesen Strömungen begegnet werden kann. Dies ist vor allem mit Blick auf solche Aktivitäten und Strategien relevant, die im Rahmen des politisch Legitimen zu verorten sind und für die die sicherheitsbehördlichen Arbeitsdefinitionen und Herangehensweisen nicht greifen.

So kommt bspw. Schmidinger zu dem Schluss, dass in Bezug auf den legalistischen Islamismus eine Auseinandersetzung nicht ausschließlich repressiv erfolgen dürfe, sondern eine kritische, inhaltliche Auseinandersetzung beinhalten müsse (Schmidinger 2020). Die Idee einer Dokumentationsstelle für den politischen Islam könnte genau dies leisten. Sie zieht aufgrund der mangelnden Definitionsklarheit der ihr zugrunde gelegten Begriffe jedoch ein unnötiges Stigmatisierungspotential nach sich (Ali 2021), solange die unreflektierte Anwendung des Begriffs politischer Islam ein Gefährdungspotential unterstellt (Meier 2021), ohne die Gründe für diese Annahme zuerst herauszuarbeiten. Auch bleibt zunächst unklar was den vermeintlich potentiell gefährlichen politischen Islam von legitimen Formen politischen Engagements z. B. von muslimisch geprägten Vereinen im Bereich des Umwelt-Aktivismus unterscheidet.

Für eine frühansetzende Präventionsstrategie müssen allerdings der Gegenstand der Prävention sowie die Notwendigkeit für Prävention klar umrissen worden sein, da Form und Inhalt präventiver Maßnahmen vom Gegenstand selbst abhängen. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, auf neue Aktionsformen bspw. über die sozialen Medien angemessen zu reagieren. Sie besteht darüber hinaus eben auch darin, dass die vorherrschende - vorrangig sicherheitsbehördlich ausgelegte

- Terminologie (wie legalistischer bzw. politischer Islamismus oder politischer Islam) neu entstehende Strategien nicht immer ausreichend erfasst oder mitdenkt.

Der vorliegende Beitrag setzt an dieser Stelle an, indem er zunächst eine Problembeschreibung der fehlenden Schärfe etablierter Begriffe hinsichtlich neuer Akteurs- und Strategieformen vorlegt und erstmals die Terminologie des *religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus* ins Feld führt und genauer ausdefiniert. Der Begriff religiös-begründeter, islamistisch-konnotierter Populismus ist vor allem als Präzisierung des Sammelbegriffs (legalistischer) Islamismus zu verstehen. Im Unterschied zum Begriff politischer Islam verhindert diese Terminologie nach Ansicht der Autor\*in eine – gegebenenfalls auch nicht intendierte – Stigmatisierung von sich politisch engagierenden Muslim\*innen.<sup>3</sup>

Im weiteren Verlauf des Beitrags wird der Verein *Föderale Islamische Union* (FIU) aus Hannover als Archetypus dieses religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus vorgestellt. Anhand einer ersten Analyse der Videos der Föderalen Islamischen Union, sowie ihrer Website werden die einzelnen Charakteristika dieses Phänomens herausgearbeitet. Das Kapitel stellt anhand einiger beispielhafter Videos die Argumentationsmuster der FIU dar und beschreibt, warum dieses Argumentationsmuster die Notwendigkeit zur Prävention bedingt. Da es sich um eine Analyse von Web-Inhalten handelt, ist anzumerken, dass es sich um sorgfältig vorbereitete Auftritte der Akteure der FIU handelt, d.h. die\*der Zuschauer\*in sieht oder liest nur das, was die FIU für ihre Selbstdarstellung zuvor ausgewählt hat. Dabei ist noch unklar, inwiefern physische Auftritte, bspw. in Rahmen von Veranstaltungen, ähnliche Schlussfolgerungen zulassen, und welche Auswirkungen die digitalen Agitationsformen der Föderalen Islamischen Union auch außerhalb der digitalen Welt haben. Von einem Zusammenhang von Online- und Offline Welt sollte jedoch grundsätzlich ausgegangen werden (z. B. Neumann et al. 2018, 15), sodass die Agitation der FIU, trotz ihrer Verortung im digitalen Raum, keinesfalls nur als digitales Phänomen zu verstehen ist, sondern genauerer Betrachtung bedarf. Der Artikel schließt mit einer Zusammenfassung und plädiert für eine detailliertere, nicht sicherheitsbehördliche Betrachtung des vorliegenden Phänomens, und für die Stärkung differenzierter, vor allem primärpräventiver Ansätze. Die vorliegende Arbeit erhebt dabei nicht den Anspruch das Phänomen des islamistisch-konnotierten Populismus in all seinen Nuancen abschließend herausgearbeitet zu haben. Hierfür ist eine längere, vergleichende Analyse auch mit weiteren Akteur\*innen des Phänomens aber auch mit Einbeziehung der jeweiligen Strategie im analogen Raum notwendig. Auch ist noch ungeklärt, wie die FIU von ihrer Zielgruppe aufgenommen wird und wie ihre Reichweite außerhalb ihrer digitalen Kanäle aussieht.

## 2 Problembeschreibung: Wie beschreiben wir aktuelle Herausforderungen der Präventionsarbeit?

Beim Islamismus handelt es sich nach der Definition des Islamwissenschaftlers Tilman Seidensticker „um Bestrebungen zur Umgestaltung von Gesellschaft, Kultur, Staat oder Politik anhand von Werten und Normen, die als islamisch angesehen werden“ (Seidensticker 2016, 9). Obwohl der Begriff Islamismus auch in der Forschung nicht immer einheitlich definiert wird, besteht zumindest dahingehend Konsens, dass Islamismus - im Gegensatz zur islamischen Religion - als eine politische

---

<sup>3</sup> Dieser Text verwendet das Gendersternchen um geschlechtliche Vielfalt zu kennzeichnen. Männliche Bezeichnungen sind daher nicht generisch zu verstehen, sondern wortwörtlich. Bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter durch indirekte Rede wird die Wortwahl der\*des Urheber\*in verwendet.

Ideologie zu verstehen ist (Jakobs & Ranko 2021). Da obige Definition zunächst keine Aussagen über eine Unvereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erlaubt, ergänzt zum Beispiel das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Definition dahingehend, dass das Ziel islamistischer Bestrebung die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei (Fouad & Said 2020, Bundesamt für Verfassungsschutz n. d.). Islamistische Strömungen werden nach dieser Logik somit eng definiert und vorrangig auf ihr extremistisches, d.h. staatsgefährdendes Potential begrenzt.

Die Hintergründe und Ausformungen des islamistischen Spektrums sind jedoch in ihrer territorialen Ausrichtung (national, regional oder auch international/transkontinental) sowie ihren religiösen Bezugspunkten unterschiedlich, und auch in der Wahl ihrer Mittel (gewaltverzichtend bis terroristisch) so mannigfaltig, dass nicht grundsätzlich von einer Gleichsetzung von Islamismus und Extremismus ausgegangen werden kann. So kann auch die gewaltlose Umgestaltung der Gesellschaft durch (informelle) politische Aktivitäten taktisches und erklärtes Ziel einer Organisation sein, die zwar islamistisch, aber nicht zwangsläufig als extremistisch einzustufen wäre (siehe hierzu auch die Beschreibung des Aktivismus von Frauen innerhalb der ägyptischen Muslimbruderschaft von Saleh (2019)). Kennzeichen solcher gewaltfreien aber dennoch politisch-religiös ausgerichteten Bewegungen sind informelle Mittel der politischen Einflussnahme, bspw. der Kontaktaufbau zu neuen Zielgruppen durch soziale Dienste, die der Staat nur unzulänglich bereitstellt.<sup>4</sup>

Im Versuch, Differenzierung zu schaffen, werden gewaltverzichtende, islamistische Spielarten im deutschsprachigen Kontext z. T. auch als politischer Islam bezeichnet (z. B. Puttrich & Schröter 2021), jedoch ohne dem Begriff eine präzise Definition zu Grunde zu legen. Verfassungsschutzbehörden sprechen in diesen Zusammenhang auch vom legalistischen Islamismus, der versuche, mittels gewaltfreier und legaler Mittel seine Ziele durchzusetzen (Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz n. d.). Problematisch sind beide Begrifflichkeiten nicht nur, weil sie teilweise gleichbedeutend verwendet werden (z. B. Schröter 2019, 15-16) und das zu beschreibende Phänomen schemenhaft bleibt, sondern insbesondere auch weil oftmals Bezüge zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen - meist über die sog. Kontaktschuld (Schiffauer 2020) - zu demokratiefeindlichen Organisationen wie der Muslimbruderschaft (z. B. Schindler 2021) hergestellt werden, und somit jegliche politische Beteiligung durch Muslim\*innen stigmatisiert wird. Eine unreflektierte Verwendung des Begriffs politischer Islam birgt die Gefahr, unterschiedlichste politische Aktivitäten - möglicherweise staatsgefährdende, möglicherweise aber auch legitime - mit Terrorismus gleichzusetzen, und damit „ein Narrativ [zu bedienen], das mindestens fragwürdig, wenn nicht bewusst spaltend ist“ (Meier 2021). Denn die mitschwingende Suggestion ist, dass politische, islamisch-begründete Betätigung per se verfassungsfeindlich und damit ein Thema für die Sicherheitsbehörden sei. Da sowohl die islamische Religion als auch politische Betätigungen, die sich mit ihr begründen lassen, jedoch enorm vielfältig sind, stellt diese Suggestion die Präventionsarbeit aber auch das gesellschaftliche Miteinander vor grundlegende Probleme.

Denn die Nutzung demokratischer Instrumente zur eigenen Interessensvertretung ist in Deutschland jeder Person und Organisation rechtlich in einem weiten Rahmen gestattet. So sichert Artikel 4 des Grundgesetzes jeder Person das Recht auf freie, ungestörte Religionsausübung zu; Artikel 9 das Recht

---

<sup>4</sup> Dieses Phänomen lässt sich vor allem in arabischen Ländern, in denen die Muslimbruderschaft bzw. ihre regionalen Ableger aktiv sind, beobachten. Die Terrororganisation Hamas ist zwar kein Vertreter des gewaltverzichtenden Islamismus, dennoch tritt sie, bzw. ihr untergeordnete Organisationen gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung auch dezidiert als soziale Bewegung auf und konnte so ihre Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen (Robinson 2004).

auf Vereinsbildung, solange diese nicht „den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder [...] sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“.<sup>5</sup> Die Nachweispflicht dieses Zuwiderlaufens der verfassungsmäßigen Ordnung oder der Strafgesetze unterliegt der Verbotsbehörde, d.h. dem Bundes- bzw. dem jeweiligen Landesinnenministerium. Auch das Recht auf die politische Betätigung einer Partei gilt grundsätzlich so lange als legitim, bis konkrete Schritte seitens einer Partei unternommen worden sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen und diese Schritte darüber hinaus von Erfolg gekrönt sein könnten (siehe hierzu das vergangene Verbotsverfahren gegen die verfassungsfeindliche NPD (Roßner 2017)). Für ein Verbotsverfahren einer Partei reicht es demnach nicht aus, sich lediglich zum Ziel der Abschaffung der Demokratie oder Teile der Demokratie zu bekennen.

Dies bedeutet auch, dass Vereinsgründung oder parteiliches Engagement - um nur zwei Beispiele politischen Engagements zu nennen - auch den Vertreter\*innen des sogenannten politischen Islams offenstehen, solange keine eindeutigen Hinweise vorliegen, dass es sich um ein demokratiefeindliches Bemühen handelt, das noch dazu die Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung hat. Die Begriffsdefinition des politischen Islam des Religionspädagogen Mouhanad Khorchide präzisiert diesen zwar um das Element einer Unvereinbarkeit mit den „Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates“ (Khorchide 2020, 3), und gibt damit einen Hinweis in Richtung eines präventiven Umgangs. Er beschreibt, dass mit dem Begriff nicht jedwedes politische Engagement von Muslim\*innen gemeint sein solle, sondern nur solches, das „im Widerspruch zur Pluralität unserer Gesellschaft, zur Freiheit des Individuums und somit seinem Recht auf Selbstbestimmung, zum Wohle des gesellschaftlichen Friedens und zu den Grundlagen einer freien Gesellschaft“ stehe (Khorchide 2020, 3). Zugleich präzisiert er aber nicht, worin der Gradmesser für diesen Widerspruch genau auszumachen sei. Gerade, weil alternative Definitionen unter dem Begriff politischer Islam zum Teil grundsätzlich jede politische Betätigung, die sich auf den Islam begründet (z. B. Voll und Sonn 2009), fassen, bleibt also zu kritisieren, dass mit diesem Begriff auch das Engagement für legitime politische Anliegen, die sich auf die islamische Religion beziehen, gemeint sein können (z. B. Meier 2021; Krämer 2016, Opratko 2020). Denn der Begriff suggeriert trotz anderer Intentionen, dass grundsätzlich jeder politische Einsatz, der sich auf die islamische Religion begründet, an und für sich demokratiegefährdend ist (Fouad & Said 2020). Er präzisiert nämlich weder (a) die Bedeutung der gewählten Mittel noch (b) das ideologische Fundament, welches dieser angestrebten Umgestaltung zu Grunde liegt, oder gar (c) die Kombination dieser zwei Faktoren.

Dabei sind diese Aspekte jedoch insbesondere für die Präventionsarbeit und demokratiefördernde politische Bildung entscheidend: So ist es aus präventiver Sicht unproblematisch, sogar begrüßenswert, wenn sich ein Verein mit öffentlichkeitswirksamen Kampagnen über die sozialen Medien gegen antimuslimischen Rassismus einsetzt, und dies mit einer menschenrechtsorientierten Haltung begründet, die sich auch aus der islamischen Religion speisen kann. Wenn ein anderer Verein nun aber anhand ebenfalls öffentlichkeitswirksamer Mittel sich ebenfalls gegen antimuslimischen Rassismus einsetzt, und diesen Einsatz als Mittel zum Zweck der Verbreitung eines vielfaltsreduzierten, möglicherweise antidemokratischen und spaltenden Islamverständnisses, benutzt, ist dies anders zu bewerten. Beide Fälle politischer, religiös-begründeter Betätigung können als politischer Islam verstanden werden, unterscheiden sich aber grundsätzlich: Im ersten Fall geht es um die Wahrung und Förderung eines Grundrechts, der Freiheit von Diskriminierung, im zweiten Fall wird die Wahrung jenes Grundrechts zu einem Mittel, dass dieses und auch andere Grundrechte

<sup>5</sup> GG. Artikel 9 (2) übernommen nach: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.



abzuschaffen versuchen könnte. Diese Differenzierung erlaubt der Begriff politischer Islam jedoch nicht, da er weder Aussagekraft hinsichtlich einer ggf. innewohnenden Gewaltdimension noch hinsichtlich anderer Gefährdungspotentiale besitzt. Auch besteht bei unnötiger Gleichsetzung verschiedener Problematiken<sup>6</sup>, durch die Verwendung eines einzelnen (ungenauen) Begriffs die Gefahr einer Stigmatisierung: Werden Konflikte des gesellschaftlichen Miteinanders, wie z. B. die Forderung nach geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht in einen Atemzug mit Gewalt genannt, werden Möglichkeiten der gleichberechtigten Konfliktlösung verbaut und unter Umständen Radikalisierungs- und Polarisierungsprozesse angestoßen.

Für Sicherheitsbehörden, deren Auftrag der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten gesetzlich eng und eindeutig gefasst ist, mögen die genannten Begrifflichkeiten teilweise sinnvoll sein, sofern ihre Definitionen angepasst werden und die demokratiegefährdende Komponente genauer erfasst wird. Da jedoch weder der Begriff „politischer Islam“ noch die eingangs erwähnte Definition des (legalistischen) Islamismus, eine Gewaltdimension als zwangsläufig gegeben hervorheben, bleibt offen, wie (und ob) mit Akteur\*innen umzugehen ist, die sich zwar im demokratischen Rahmen bewegen, aber ihr politisches Engagement mit einem religiösen (Selbst-)Verständnis begründen, welches manchen demokratischen Grundrechten zuwiderlaufen könnte. Denn der Verdacht auf demokratiefeindliche Bestrebungen muss rechtlich gut begründet sein, um den Einsatz sicherheitsbehördlicher Mittel zu rechtfertigen. Für die Präventionsarbeit, und zwar insbesondere für die früh ansetzende, nicht behördliche, primäre Prävention sollte daher an eigenen Begrifflichkeiten gearbeitet werden. Diese Begrifflichkeiten müssen eine differenzierte Problemerkennung ermöglichen und Mehrdeutigkeiten durch eine enge Begriffsführung ausschließen. Auch sollte der Definitionsgegenstand nicht vorrangig über seine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung erfasst werden, sondern früher ansetzen. So können in der universellen/primären Prävention an der Schnittstelle zur politischen Bildung gesellschaftlich-politische Phänomene frühzeitig in den Fokus genommen werden.

Wie sich am Beispiel der Föderalen Islamischen Union aus Hannover zeigen lässt, können Agitationsformen einiger Akteur\*innen problematisch sein, selbst wenn sie innerhalb des demokratischen Rahmens stattfinden: Dies ist dann der Fall, wenn ihr Handeln sich legitimer Anliegen, hier antimuslimischer Rassismus, bedient, um die eigene politisch-religiöse Ideologie einer verabsolutierten Lesart des „wahren Islams“ zu verbreiten. Darin unterscheiden sie sich auf der einen Seite von einer unproblematischen politischen Partizipation, wie sie im zivilgesellschaftlichen, demokratischen Spektrum zu finden ist, die sich aus islamischer Religiosität begründet, und alternative religiöse Interpretationen zulässt. Auf der anderen Seite unterscheiden sich diese Akteur\*innen aber auch von islamistischen Bewegungen, die auf eine Neuordnung der Gesellschaft bzw. eines Teils der Gesellschaft im Sinne einer nach ihrer Lesart islamischen Ordnung zielen, da sie sich an demokratische Spielregeln halten, sich über legitime Handlungsfelder politisch positionieren, und sich, zumindest strategisch, zur Demokratie bekennen. Dadurch entziehen sie sich, zumindest teilweise, auch sicherheitsbehördlichen Logiken und Terminologien. Sie bedienen sich Instrumenten der

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu einen Meinungs-Artikel, der im Oktober 2020 auf welt.de publiziert und von verschiedenen Kritiker\*innen des politischen Islams unterschrieben wurde. In diesem Artikel, der im Stil eines offenen Briefs verfasst ist, wird bspw. die Ermordung des franz. Lehrers Samuel Paty in eine Reihe mit der Abwesenheit von Mädchen im schulischen Schwimmunterricht gesetzt, denn beides seien Auswüchse des religiösen Extremismus (Ates et al., 2020).



demokratischen Zivilgesellschaft, ihrem Handeln liegt jedoch ein vielfaltablehnendes Verständnis der islamischen Religion zugrunde.

Es handelt es sich hier also um ein grundsätzlich neues Phänomen: Seine Protagonisten propagieren weder offen eine Herrschaftsideologie noch verfolgen sie ihre Ziele mit gewalttätigen Mitteln. Vielmehr weisen die Strategien der Akteure Elemente auf, die es erlauben das Phänomen als religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus zu beschreiben. Diese neue Terminologie schlagen wir auch vor dem Hintergrund vor, dass es grundsätzlich nicht nur islamistisch-geprägte Formen des religiös-begründeten Populismus gibt.<sup>7</sup> Auch soll diese Begrifflichkeit deutlich machen, dass es sich hier um einen bestimmten Stil der politischen Betätigung handelt, der mit dem Begriff politischer Islam oder auch Islamismus nur unzulänglich beschrieben werden kann, sich aber dennoch aus einem grundsätzlich einseitigen und absoluten Religionsanspruch speist. Der Begriff islamistisch-konnotiert im Gegensatz zum Adjektiv islamistisch dient vor allem, um deutlich zu machen, dass sich diese Agitationsform in einer Grauzone befindet, deren Auswirkungen und Konsequenzen (noch) nicht abzusehen sind.

Im Gegensatz zu Akteur\*innen, die sich ebenfalls auf die islamische Religion beziehen aber auf Grund einer gewissen Ambiguitätstoleranz unterschiedliche religiöse Deutungen gleichzeitig aushalten könnten, zeichnet sich der religiös-begründete, islamistisch-konnotierte Populismus durch die Nivellierung sämtlicher Unterschiede aus. Damit steht der islamistisch-konnotierte Populismus in einer Reihe mit gewaltanwendenden, islamistischen Strömungen, die einen Einheitsislam konstruieren um ihre Abwertungsstrategien gegen konkurrierende Interpretationen der islamischen Religion zu rechtfertigen.

Im Gegensatz zum Islam als Religion, der sich vor allem in den sunnitischen Strömungen durch die Abwesenheit eines organisierten Klerus auszeichnet, ist beim Populismus grundsätzlich i. d. R. eine Führungsperson auszumachen, die sich als seriöses Sprachrohr und Advokatin darstellt (Bauer 2016, 13). Wie bei anderen Formen des Populismus ist auch bei diesem religiös-begründeten Populismus die Politisierung einer bestimmten Identität durch diese Führungsperson charakterisierend (Bauer 2016, 8). Anstatt wie im Rechtspopulismus ein vermeintlich homogenes deutsches Volk anzusprechen, wird im religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus die Gemeinschaft aller (deutschsprachigen) Muslim\*innen, der *Umma*, im Sinne einer *imagined community*<sup>8</sup> angesprochen bzw. konstruiert und der nicht-muslimischen Gesellschaft gegenübergestellt. Damit diese Ansprache funktioniert, werden im islamistisch-konnotierten Populismus Unterschiede negiert, und stattdessen die gemeinsame Identität als Muslim\*in emotional aufgerufen und in den Vordergrund gestellt. Es findet also eine Exklusion durch Inklusion statt.

Im Unterschied zum Rechtspopulismus oder christlich-geprägten Populismus ist beim religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus hervorzuheben, dass es sich, zumindest auf Deutschland bezogen, um einen Populismus aus einer Minderheitenperspektive handelt, mit dem vor

---

<sup>7</sup> Siehe zum Verhältnis vom Christentum und Populismus bspw. Lesch (2017).

<sup>8</sup> Der Politikwissenschaftler Benedict Anderson prägte das Konzept einer „imagined community“ als Grundlage moderner Nationen und des Nationalismus. Die Gemeinschaft einer Nation ist nach Anderson sozial konstruiert, bzw. imaginiert: Da die einzelnen Mitglieder dieser „imagined community“ einander nicht alle kennen können braucht es eine von allen Mitgliedern geteilte „Vorstellung von kollektiver Identität. Eine echte Gemeinschaft kann es nach dieser Definition nicht geben (Anderson 1988). Im Kontext religiös-islamischer Populisten lässt sich dieses Konzept auch auf die Umma bzw. im hier vorliegenden Kontext auf die Gemeinschaft der deutschsprachigen Muslime beziehen.

allem die ca. sechs Prozent der Bevölkerung, die (nominell) Muslim\*innen sind, angesprochen und mobilisiert werden sollen. Dieser Minderheitenstatus ist dabei jedoch prägend und unterscheidet dieses Phänomen von anderen populistischen Strömungen deren Bezugsgruppe i.d.R. das Konstrukt eines Nationalvolks als imagined community ist. Der Minderheitenstatus wird dabei gezielt genutzt, um die erwähnte Konstruktion einer einheitlichen muslimischen Gemeinschaft, die sich vereinen statt spalten sollte, vorzunehmen.

In den folgenden Abschnitten wird der islamistisch-konnotierte Populismus anhand der Föderalen Islamische Union e. V. (FIU) näher beschrieben. Die Föderale Islamische Union dient hierbei als archetypischen Vertreter des religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus. Anhand der Webauftritte dieses Vereins lässt sich darstellen, dass diese Form des (digitalen) Populismus sich zwar grundsätzlich im demokratischen Rahmen bewegt, gleichzeitig aber als politisch nicht unproblematisch zu werten ist und besonders der Primärprävention besondere Bedeutung zukommen lässt. Einzelne Elemente des islamistisch-konnotierten Islamismus wie der Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus als Mittel zur Einheitsschaffung in der Eigengruppe, lassen sich zwar auch bei anderen Gruppen finden (siehe auch Schmitt 2019 zum Thema antimuslimischer Rassismus als Mobilisierungsinstrument), sie unterscheiden sich jedoch in anderen Punkten (bspw. ihrem Auftreten oder ihrer Zielgruppe), so dass auf sie gesondert eingegangen werden sollte.

### 3 Fallbeispiel: Föderale Islamische Union

Die Föderale Islamische Union aus Hannover ist ein eingetragener Verein, der öffentlich vor allem von Marcel Krass vertreten wird. Gegründet wurde der Verein im November 2017 von Dennis Rathkamp, um, eigenen Angaben zufolge, den Muslim\*innen in Deutschland nicht nur eine Alternative zu den großen Islamverbänden, sondern vor allem auch eine Interessensvertretung zu geben (Föderale Islamische Union 2020h). Begründet wird das Engagement der FIU von Krass darüber hinaus mit dem Aufkommen der AfD und einer grundsätzlichen Verschiebung der politischen Landschaft (Föderale Islamische Union 2021b 22:30). Der Verein sieht sich selbst als ein Sprachrohr für die Rechte der Muslim\*innen in Deutschland, vermeidet es dabei jedoch, offensichtliche Ansatzpunkte offenzulegen, die eine Zuordnung zum politisch-salafistischen Spektrum oder anderen islamistischen Szenen oder Organisationen erlauben würden. Ihre Perspektive ist dabei langfristig, nach Rathkamp sollen auch die nachfolgenden Generationen vom Engagement des Vereins profitieren können (Föderale Islamische Union 2020h). Die langfristige Zielsetzung bleibt, neben der Anerkennung der islamischen Religion als Körperschaft des öffentlichen Rechts, jedoch relativ vage.

Marcel Krass, der Sprecher der FIU, bezeichnet sich selbst als einer der ersten „Konvertiten im deutschsprachigen Raum“ (Föderale Islamische Union n. d. f). Krass, der vor allem als Prediger auftritt, wurde durch den Verfassungsschutz in der Vergangenheit, wie auch Dennis Rathkamp - der Präsident der FIU und im öffentlichen Auftreten eher im Hintergrund bleibend -, dem politisch-salafistischen Milieu zugeordnet (Klevesath et al. 2019 sowie Würger 2013). Diese Zuordnung wird von den Hauptakteuren in drei Podcast-Folgen auch explizit aufgegriffen und mit einer Polemik gegen den Verfassungsschutz verbunden, der, so Krass, keine Beweise habe, dass er Salafist nach der Definition des Verfassungsschutzes sei. Aufgrund dieser Zuordnung werde auch die Föderale Islamische Union als salafistisch und damit extremistisch wahrgenommen, auch wenn es keine richtigen Beweise für diese Vorwürfe gebe (Föderale Islamische Union, 2021f). Dabei beklagt Dennis Rathkamp, dass Muslime, die sich für ihre Rechte einsetzen, sofort als Islamisten oder Salafisten verunglimpft würden. Dies sei insbesondere dann gegeben, wenn sie im „falschen Verein“ seien oder die „falsche Person“

kennen würden (Föderale Islamische Union 2021f, 7:15). Rathkamp spielt damit auf die sogenannte Kontaktschuld an und unterstellt, dass diese grundsätzlich alle Muslim\*innen träfe und Ausdruck einer ablehnenden nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft sei. Diese mal mehr mal weniger deutliche Suggestion einer pauschalen Ablehnung des Islams bzw. von Muslim\*innen lässt sich dabei in so gut wie allen Videos der Föderalen Islamischen Union finden.

### a. Stil und Auftreten

Die meisten der Videos des Vereins, mit Ausnahme der Podcast-Serie, zeigen vor allem den Sprecher der FIU, Marcel Krass. Die Videos sind i. d. R. kurzgehalten (zwei bis zwölf Minuten), und widmen sich verschiedenen, jeweils aktuellen politischen Themen, die einen Bezug zum Kernthema der FIU – die Rechte der Muslime in Deutschland – aufweisen. In der Regel zeigen die Videos Krass, wie er direkt in die Kamera spricht und sich an seine Zuschauer\*innen wendet. Fast durchgehend wird dabei nur Krass' Oberkörper gezeigt. Dabei pflegt er ein freundlich zugewandtes und Gelassenheit ausstrahlendes Auftreten: Er spricht eine leicht verständliche Sprache, versteht sich aber darauf in den richtigen Momenten mit arabischen Termini und Wissen über die islamische Geschichte zu glänzen; in seinen gebügelten Hemden wirkt er durchschnittlich<sup>9</sup>, seriös und nah an seiner Adressat\*innengruppe.<sup>10</sup> In den Videos der Podcast-Serie der FIU unterhält sich, meistens Krass, teilweise aber auch nur Rathkamp, mit dem Sekretär für Öffentlichkeitsarbeit der FIU, Jan „Yusuf“ Meyer, über die aktuelle Arbeit des Vereins, aktuelle politische Themen oder auch mal über den Werdegang Marcel Krass'. Das Format der Podcast-Serie erinnert oberflächlich an Talkshows, alle Beteiligten sitzen im Halbkreis zur Kamera und tauschen sich über das jeweilige Thema aus. Yusuf übernimmt dabei die Funktion des Moderators und führt thematisch durch die einzelnen Folgen, dabei herrscht jedoch durchgehend Konsens zwischen den Teilnehmenden. Die Idee einer einheitlichen Umma lässt sich so auch schon beim nonverbalen Auftreten der FIU beobachten.

Neben dem Kanal der FIU, unterhält Marcel Krass auch einen eigenen Videokanal und ist, vorrangig in Form von Predigten oder Vorträgen auch auf den YouTube-Kanal der Braunschweiger Moschee *Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.*, die vom niedersächsischen Verfassungsschutz dem salafistischen Milieu zugeordnet wird (niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2021, 212), zu finden. Trotz der unterschiedlichen Kanäle und Kontexte der Videos ist Krass' Auftreten in den Videos relativ kohärent. Auch wenn der Kanal der DMG-Moschee sowie der Kanal von Marcel Krass pro forma unabhängig von der Föderalen Islamischen Unionen sind, muss bezweifelt werden, ob Marcel Krass' Auftreten in diesen Videos unabhängig von seinem Engagement für die Föderale Islamische Union zu bewerten ist. Nicht zuletzt erklärt er selbst in einem Video auf dem YouTube-Kanal der Föderalen Islamischen Union, dass er als Prediger bekannt sei, der möchte, dass seine Botschaft alle Menschen erreiche. So nehme er grundsätzlich alle Einladungen verschiedenster Moscheen, oder sogar christlicher Gemeinden an, solange er frei sei, seine theologischen Ansichten zu äußern und sich die Ansichten seiner Gastgeber nicht zu eigen machen müsse (Föderale Islamische Union 2021e).<sup>11</sup> Thematisch ist anzumerken, dass Krass in seinen Videos auf den Kanal der DMG-Moschee vorrangig religiöse Themen anspricht, während er in den FIU-Videos deutlich politisch-aktivistische Töne

<sup>9</sup> Siehe zur Beschreibung von Krass' Stil auch Klevesath et al. (2019).

<sup>10</sup> Bauer (2016, 12-13) hebt genau dieses „volksnahe“ Auftreten als Kennzeichen des (Rechts-)Populismus hervor. So wird auf diese Weise nicht nur die Distanz zwischen Führer und Volk aufgehoben, sondern auch impliziert, dass es keine Unterschiede zwischen diesen beiden gebe.

<sup>11</sup> Er sagt: „Ich bin Marcel Krass, und das wofür ich stehe und was ich vertrete, findet man auf meinen Kanälen (Föderale Islamische Union 2021e 2:30)“.

anschlägt. Zwischendurch lassen sich jedoch auch auf dem FIU-Kanal kurze Erklär-Videos zu religiösen Termini (bspw. *zakat* oder *wuḍūʿ*) finden.

Dank seines professionell und ehrlich wirkenden Auftretens sowie seines leicht verständlichen Sprachduktus sind die Videos emotional ansprechend gestaltet. Krass bedient sich dabei klar eines populistischen (Rede-)Stils. Sowohl die Videos der FIU und seiner Akteure als auch die Texte auf ihren Social-Media-Kanälen sind von der Vision geprägt, eine einheitliche Gemeinschaft aller deutschsprachigen Muslim\*innen zu anzusprechen, diese imagined community zu repräsentieren und sich an diese Gemeinschaft zu wenden: Eine Gemeinschaft, die sich in der Rhetorik der FIU nicht zuletzt durch eine identitätspolitische Abgrenzung von der nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft auszeichnet (Föderale Islamische Union 2020g).

Die Vereinfachung komplexer Sachverhalte anhand leicht verständlicher Beispiele, sowie die subtile Gegenüberstellung der islamischen Religion bzw. der Muslim\*innen mit etwas nicht-islamischen bzw. mit Nicht-Muslim\*innen sind dabei Kernmerkmale von Krass' Stil. In einem Video von 2019 führt er aus, dass Toleranz und Wahrheitsanspruch sich nicht widersprechen, denn die Forderung nach Toleranz setze voraus, „dass Menschen zusammenkommen, die unterschiedlicher Ansicht sind“ (Föderale Islamische Union 2019, 3:20). Zur Erläuterung führt Krass ein sinnbildliches Beispiel aus: Jemandem, der behaupte eine Wand sei schwarz, obwohl sie weiß sei, könne man natürlich nicht recht geben, und genauso verhielte es sich mit unterschiedlichen religiösen Ansichten. Denn, so die implizierte Botschaft, als Muslim\*in wisse man natürlich, dass jede\*r, der einer anderen Religion angehöre oder eine andere Auffassung des Islams vertrete, falsch läge und nicht im Besitz der Wahrheit sein könne, so Krass. Eine zirkuläre Argumentation wie in diesem Beispiel, sowie subtile Andeutungen, und ein bewusster Verzicht auf militantes Auftreten (siehe auch Baaken, Hartwig & Meyer 2020, 30) lassen sich bei vielen Videos von Krass bzw. der FIU feststellen.

## b. Maßnahmen der „Interessensvertretung“, Zielgruppen und Verbreitungswege

Als selbsternannte Interessensvertretung der muslimischen Minderheit in Deutschland bietet der Verein nicht nur religiöse Serviceleistungen für Muslim\*innen an (bspw. ein Fatwa-Telefon), sondern greift auch verschiedene, antimuslimische Vorfälle auf und transportiert diese mittels sozialer Medien an eine breite Öffentlichkeit. Der Verein bietet u.a. Hilfestellung und Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen an (bspw. in Kontexten von Hidschab- oder Nikabverboten (Föderale Islamische Union n. d. b)), und setzt sich für eine rechtliche Anerkennung bzw. Gleichstellung des Islam als Religionsgemeinschaft im Sinne des Körperschaftsrechts ein (Föderale Islamische Union n. d. d.). Die Grundrechte von Muslim\*innen in Deutschland sieht die FIU existentiell bedroht und erachtet es daher als ihre Aufgabe, mit allen juristischen Mitteln dagegen vorzugehen. Exemplarisch für das Engagement der FIU seien genannt:

- Im März 2020 hat die FIU im Nachklang zum rassistischen Attentat in Hanau am 19.02.2020 über 60.000 Unterschriften für eine Petition für die Ernennung eines „Bundesbeauftragten zum Schutz der Muslime und des muslimischen Lebens in Deutschland“ gesammelt und damit seine Anschlussfähigkeit auch außerhalb ihres direkten Mitgliederkreises gezeigt (Föderale Islamische Union 2020a).
- In einem Video vom 04.03.2021 erwähnt Marcel Krass, dass die Klage einer jungen Muslimin gegen ihren Arbeitgeber, der sie aufgrund ihres Kopftuchs entlassen hatte, erfolgreich war. Er bittet darum, dass falls jemand die junge Frau kenne, sie doch bitte an die FIU weiterzuleiten, weil der Verein sie gerne weiter unterstützen würde (Föderale Islamische Union 2021a).

- Eine Klage des Vereins im April 2020 gegen die generelle Schließung aller Moscheen auf Grundlage der Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie war erfolgreich; als Konsequenz durften Moscheen (und Gotteshäuser anderer Religionen) unter Auflagen wieder öffnen (Föderale Islamische Union 2020e).
- Zeitgleich mit der Vorbereitung dieser Klage begann der Verein Spenden zu sammeln, um Moscheen, die durch die Corona-Pandemie in Finanznöte geraten waren, zu unterstützen. Einen Antrag konnte scheinbar unkompliziert über die Website des Vereins gestellt werden. Die Spenden seien vor allem für unabhängige Moscheen gedacht, die keinen Verband im Rücken haben, einen „Aqida-Check“ gebe es aber nicht, so Krass in einem Video zu dieser Aktion (Föderale Islamische Union 2020d, 2:45). Ob wirklich alle Moscheen in Deutschland eine Spende erhalten konnten, in welcher Höhe die Spenden gezahlt wurden, woher die Mittel für diese Spenden kamen, und was sich hinter einer solchen Spende noch verbergen könnte, z. B. der Versuch sich Zugang zu weiteren Moscheevereinen zu schaffen, war und ist nicht ersichtlich.
- Die FIU wurde von zahlreichen Nutzer\*innen in den sozialen Medien aufgefordert, aktiv zu werden, nachdem Vorwürfe sexueller Kindesmisshandlung in einer katholischen Kindertagesstätte in Koblenz bekannt wurden (Föderale Islamische Union 2020f). Die aus Syrien stammenden Eltern einer Vierjährigen erstatteten Anzeige, nachdem das Kind von sexuellen Übergriffen in der KiTa berichtet hatte. Die Ermittlungen wurden eingestellt, da in der Kita weder die von dem Kind beschriebenen Räume gefunden wurden noch ärztliche Untersuchungen des Kindes Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen ergaben (Redaktionsnetzwerk Deutschland 2020). In einem Video, das über die sozialen Medien verbreitet wurde, schildert die Mutter des Kindes ihre Wut und Trauer darüber, dass die Polizei ihr nicht glaube (Quran und Sunnah 2020). Nach der Einstellung des Verfahrens wurde in den sozialen Medien mobilisiert – u.a. mit einer englischsprachigen Petition (Muslim Daily n. d.) - und der Polizei sowie der KiTa vorgeworfen, dass die Ermittlungen nur eingestellt wurden, weil es sich bei den Betroffenen um Muslim\*innen handelt.

Diese Fälle zeigen, dass die FIU daran interessiert ist, sich nicht nur als Advokatin für Belange zu positionieren, die sich explizit auf religiöse Diskriminierungen oder Rechte der muslimischen Gemeinschaft beziehen, sondern sich darüber hinaus auch als Interessensvertretung legitimiert sieht, wenn es nicht um Vorfälle religiöser Diskriminierung geht, die betroffenen Personen aber (nominell) Muslim\*innen sind. Im Stil populistischer Akteur\*innen wird auf emotionalisierende und polarisierende Themen gesetzt, die die FIU mit einem religiös-politischen Rahmen sowie mit dem Anschein der Tatsachen-Basierung versieht.

Um ihre Zielgruppen zu erreichen ist die FIU wesentlich auf das Internet angewiesen. Zwar befindet sich der Verein in den Räumlichkeiten einer Moschee, diese sind jedoch zu klein, um die, laut des Zählers auf ihrer Homepage 3.759 Mitglieder zu erreichen. Auch die Verbindungen zu anderen Moscheen, bspw. der DMG-Moschee in der Krass regelmäßig auftritt, dürften kaum ausreichen um die Reichweite zu erreichen, die die FIU mittels sozialer Medien erreicht: Zum Stichtag 16.03.2022 hat die FIU auf YouTube 16.900 Abonnenten, auf Facebook (7.174), auf Instagram (9.561), sowie auf TikTok (13.500). Auch wenn man davon ausgeht, dass einige der Abonnenten der FIU auf mehreren Plattformen folgen, ist deutlich, dass die FIU vor allem auf Grund des Internets Bedeutung erlangt, insbesondere auch weil einzelne Videos oder Statements von Personen konsumiert werden dürften, die der FIU nicht folgen, aber dennoch empfänglich für ihre Beiträge oder zumindest einzelne Fälle sind. Die Föderale Islamische Union ist zwar am aktivsten auf YouTube und verzeichnet hier auch die

größte Reichweite, die anderen Plattformen erlauben dem Verein jedoch seine Reichweite zu erhöhen und so ggf. neue Zielgruppen zu erschließen. Die Reichweite der Föderalen Islamischen Union ist damit in Vergleich zu anderen Kanälen, der sogenannten „Peripherie des Extremismus auf Youtube“ (Baaken, Hartwig & Meyer 2020) nicht sonderlich groß. Die FIU unterscheidet sich jedoch auch von den meisten der von Baaken, Hartwig und Meyer untersuchten YouTube-Kanäle insofern, dass die FIU YouTube vor allem verwendet um auf ihr Angebot bzw. ihr vermeintliches Alleinstellungsmerkmal als Fürsprecher für die Rechte aller Muslim\*innen deutlich zu machen. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass auch die Beschreibung der FIU als Vertreterin des islamistisch-konnotierten Populismus vor allem auf Grund ihres digitalen Auftretens funktioniert, ob diese Zuordnung auch im Kontext physischer Auftritte Bestand hat, muss gesondert betrachtet werden.

### c. Alleinvertretungsanspruch

Im Kontext seiner öffentlichen Auftritte und Aktionen positioniert sich der Verein als Sprachrohr aller Muslim\*innen in Deutschland, und vermeidet sich allzu offensiv innerhalb des vielfältigen islamischen Spektrums zu verorten. Existierende Unterschiede zwischen den Muslim\*innen in Deutschland sowie die Vielfalt innerhalb der islamischen Religion werden gezielt ausgeklammert um eine homogene Umma zu konstruieren. In der Satzung des Vereins wird jedoch deutlich, dass sich die FIU als „eine Interessenvertretung der Glaubensgemeinschaft der Ahlu Sunnah gemäß der atharitischen Glaubenslehre<sup>12</sup> (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen, [die] sich für das Wohl aller Muslime in Deutschland“ engagiert, sieht (Föderale Islamische Union 2020c). Auch wenn die FIU für sich beansprucht bspw. auch schiitische Gruppen in religiösen Streitfällen zu vertreten (z. B. Föderale Islamische Union 2022b: 18:30), dient der offensiv postulierte Vertretungsanspruch vorrangig der Selbstpositionierung und -darstellung. Die Behauptungen der FIU, auch von Schiit\*innen kontaktiert worden zu sein und mit ihnen in einen wertschätzenden Austausch gestanden zu haben (z. B. Föderale Islamische Union 2022b: 17:30), lassen sich nicht nachprüfen. Gleichwohl bleibt diese Behauptung kritisch zu hinterfragen, auch weil die atharitische Glaubenslehre die theologische Grundlage moderner salafistischer Strömungen bildet bzw. diese stark beeinflusst hat, und von einer sehr textgebundenen Lesart islamischer Quellen, die wenig Mehrdeutigkeit zulässt, geprägt ist. Auch kann das Bekenntnis zur atharitischen Glaubenslehre als Brückenschlag und Anschlusswahrung an hiesige salafistische Szenen verstanden werden. Ob sich also bspw. auch Schiit\*innen oder liberale Muslim\*innen von der FIU angesprochen fühlen, bleibt fraglich.

Dieser Brückenschlag lässt sich auch an anderer Stelle feststellen: So legt die FIU in einer ihrer Podcastfolgen mit dem Titel „Sind wir Salafisten Part II?“ eine dezidierte Differenzierung zwischen den Begriffen *aṭarīya* und *salafiyya* einerseits, und den Termini Salafist bzw. Salafismus andererseits vor. Die *aṭarīya* bildet für Rathkamp, Krass und co. die maßgebliche Glaubenslehre (arabisch *aqida*), die der *salafiyya* - als eine religiöse Bewegung - zu Grunde liege, während der Begriff Salafist eine staatliche Fremdbezeichnung sei (Föderale Islamische Union 2022a). Während letzterer Begriff deshalb von der FIU klar abgelehnt wird, weil er, wenn überhaupt nur für Anhänger des sogenannten Islamischen Staates zutreffen würde, sieht die Bewertung der *salafiyya*-Bewegung wesentlich differenzierter aus. So betonen Krass, Rathkamp und Meyer, dass es durchaus positive Aspekte der *Salafi- da'wa* gegeben

<sup>12</sup> Die *Aṭarīya*, d. h. die atharitische Glaubenslehre zeichnet sich durch eine eng textgebundene Lesart des Korans und der Hadithe aus. Beide Glaubensquellen werden ohne Hinterfragen buchstabengetreu gelesen, verstanden und angewendet, eine (metaphorische) Interpretation wird abgelehnt. Viele Formen des modernen Salafismus beziehen sich explizit oder implizit auf die atharitische Glaubenslehre, dennoch ist beides nicht per se gleichzusetzen.



habe, denn durch sie hätten viele Menschen zum Islam gefunden (Föderale Islamische Union 2022a, 53:50). Die durch die salafiyya-Bewegung angeschobene Rückkehr zur Religion, so erläutert Rathkamp, sei etwas Gutes gewesen, aktuell müsse jedoch darüber nachgedacht werden, ob es diese Form der salafiyya-Bewegung bzw. ihrer Aktivitäten noch brauche (Föderale Islamische Union 2022a, 55:10). Was sich hier abzeichnet ist demnach weniger eine Abgrenzung gegenüber religiös-ideologischen Kernelementen der – im Sprachgebrauch der FIU „salafiyya“, als vielmehr ein Wechsel in der Verbreitungsstrategie: Weg von einem offensiv nach Außen getragenen „Anderssein“, hin zu einem weniger offensiven und nach außen hin „inkluserem“ bzw. zugänglicherem Auftreten.

So greift dieses Video auch immer wieder das Thema unterschiedlicher religiöser Meinungen zu religiösen Detailfragen, u.a. am Beispiel der richtigen Gebetshaltung, auf. Anhand dieser Detailfragen wird argumentiert, dass z. B. eine pauschale Ablehnung der Rechtsschulen, wie sie von einigen Anhängern der salafiyya praktiziert werde, nicht unproblematisch sei, denn die verschiedenen Rechtsgelehrten hätten sich ausgiebiger und tiefgründiger mit den islamischen Quellen auseinandergesetzt als die Anhänger der salafiyya. In Bezug auf absolute Wahrheiten im Islam müsse man, so Krass, vorsichtig sein, von einigen Dingen, wie dem fünfmaligen Beten am Tag, dem Fasten im Ramadan oder Tragen des Kopftuches, abgesehen, denn die Quellenlage, Koran und Hadithe sei schließlich überall auf der Welt seit Jahrhunderten die gleiche. Bei Meinungsverschiedenheiten sollte man sich den Gelehrten anschließen und sich im Zweifelsfall an lokale Begebenheiten anpassen (Föderale Islamische Union 2022a 1:02:10). Was nach einem Appell für innerislamische Toleranz klingt, kann jedoch, insbesondere in Kontext der Zielsetzung der FIU, der Stärkung der Umma, anders verstanden werden – und zwar als gezielte Homogenisierung der Umma als imagined community, die sich auf das Wesentliche konzentrieren sollte.

#### d. Emotionalisierung von Konflikten

Während Konflikte innerhalb der Eigengruppe ignoriert werden, werden Konflikte, die mit einer Außengruppe bestehen besonders in den Vordergrund gestellt. Die Darstellungen von (globalen) Ungerechtigkeiten sollen emotionalisieren und zum Handeln auffordern. Daher nehmen sie einen großen Platz in der medialen Strategie verschiedener Akteur\*innen des islamistischen Spektrums ein (Nordbruch 2016, 27-28; Duffy 2020, 33). Zwar lehnt die FIU glaubhaft die Anwendung von Gewalt ab, ihre Strategie des Einsatzes gegen antimuslimischen Rassismus funktioniert aber dennoch vor allem über das Ausspielen aller Muslim\*innen in Deutschland - ganz gleich, was diese von der FIU halten mögen - gegen die nichtmuslimische Mehrheit. Die Suggestion, dass Politik und Medien sie nur missverstehen würden, und sie auf Grund ihres Einsatzes für die Rechte der Muslime als Islamisten oder Salafisten verunglimpfen würden, ist dabei ein wiederkehrendes Motiv (z. B. Föderale Islamische Union 2021f), dass mitunter auch sehr offensiv von Krass als Spiel der Medien, dass man durchschauen müsse, bezeichnet wird (Föderale Islamische Union 2021b, 8:50). Die gezielte und populistisch gefärbte Nutzung von Identität bzw. Identitätsfragen birgt ein bewusstes Spaltungs- und Radikalisierungspotential, da jeder weitere antimuslimische Vorfall als Beweis für einen unauflösbaren „Freund/Feind“-Konflikt gewertet wird. In populistischer Manier werden komplexe Sachverhalte vereinfacht und emotionalisiert. Selbst wenn Vorfälle, wie bspw. der Missbrauchsverdacht in der Kindertagesstätte, keine religiöse Dimension haben, werden sie als religiöse Konflikte umgedeutet und als Legitimierung für die eigene Position eingesetzt. Damit steht die FIU schlussendlich in einer Reihe offensiver zutage tretenden Gruppen des islamistischen Spektrums (Al Raffie 2015, 9), gibt sich aber den Anschein der Seriosität.



In dieser Emotionalisierung von Konflikten lässt sich auch die Idee der alleinigen Loyalität gegenüber den „richtigen“ Muslim\*innen und der Lossagung von allen anderen, in der arabischen, theologischen Terminologie bezeichnet als *al-walā' wa-l-bāra'*, wiederfinden. Zwar existieren Koranverse die von *walā'* (Loyalität) oder *bāra'* (Lossagung) sprechen, die genauen Ursprünge des Dogmas, welches beides kombiniert, sind jedoch unbekannt. Klar ist, dass das Dogma sowohl in der islamischen Geschichte als auch in modernen salafistischen Kontexten verwendet wird, um zwischen der jeweils eigenen und der jeweiligen Fremdgruppe zu unterscheiden, und so eine Lossagung von der jeweiligen Fremdgruppe zu rechtfertigen (Wagemakers 2014, 64-66). So wird in den Videos der FIU nicht nur die Abgrenzung zum Rest der Gesellschaft thematisiert, sondern auch die Loyalität gegenüber der eigenen Gemeinschaft. In einem weiteren Video betont Krass, dass der Muslim in Deutschland in einer Gemeinschaft lebe, und dass der Fehler eines Einzelnen auf die gesamte muslimische Gemeinschaft zurückfallen könne. Ein guter Muslim habe daher immer sich und seine Gemeinschaft im Blick, er sei ihr gegenüber loyal und basiere sein individuelles Handeln auf dem Gemeinschaftswohl (Föderale Islamische Union 2020g). Dieses argumentative Vorgehen zielt darauf ab, mittels einer konstruierten „richtigen“ muslimischen Identität, Unterschiede und Spannungen zur Mehrheitsgesellschaft sichtbar oder als Problem wahrnehmbar zu machen. Auf diese Weise soll einerseits die Identifikation mit der eigenen Gruppe gefördert werden, andererseits aber eben auch die Lossagung oder Abwendung von allen anderen gesellschaftlichen Gruppen. Diese Emotionalisierung von Konflikten entlang eines klaren Freund-Feind-Schemas hebt den populistischen Stil der FIU nochmals hervor.

Dazu passt auch, dass in der 10. Folge des Podcast der FIU „Sind wir Salafisten?“ Politik, Sicherheitsbehörden und Medien subtil unterstellt wird, vor allem politisches oder finanzielles Interesse daran zu haben, politisch aktive Muslime ohne jegliches Wissen über die islamische Religion als Islamisten oder Salafisten zu verunglimpfen. Dass es für diese Behauptungen keine Beweise gäbe, sehe man ja darin, dass Akteure wie Marcel Krass oder Dennis Rathkamp vor allem durch die Kontaktschuld mit anderen vermeintlichen salafistischen Akteuren, zu Salafisten erklärt würden (Föderale Islamische Union 2021f 15:20). Eine reflektierte, inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorwürfen, den Aussagen anderer vermeintlicher Akteure, oder vergangener eigener Aktivitäten bleibt aus. Angenommen werden darf, dass die FIU dies auch nicht als notwendig erachtet, da es vor allem darum geht, die eigene Position als Sprachrohr einer Minderheit aufzuwerten. Die Anprangerung einer oftmals tatsächlich einseitigen, medialen und politischen Darstellung von Muslim\*innen, vor allem im Kontext einer Gefährdungserzählung (siehe hierzu auch Hafez 2014), dürfte bei der Zielgruppe der FIU durchaus anschlussfähig sein und passt zur Selbstdarstellung als bedrohte Minderheit.

### e. Ablehnung von Gewalt und die Konstruktion einer muslimischen Einheit als Mittel der „Gegenwehr“

Ähnlich wie rechtspopulistische Politiker\*innen sich oberflächlich von rechten Gewalttaten abgrenzen bzw. einen politischen Hintergrund leugnen (z. B. Kamann 2020; dpa 2020), grenzt sich auch die FIU von Gewalt ab und befürwortet in ihrer Charta die Einhaltung der politischen Regeln der Bundesrepublik Deutschland (Föderale Islamische Union n. d. a). Ihren Aktionsraum sieht die Union dabei explizit in Deutschland und nicht weltweit, da sie hier die Möglichkeit sehe mit friedlichen Mitteln Veränderungen nach ihren Vorstellungen einzuleiten (Föderale Islamische Union 2020b 7:50). Von terroristischen Bestrebungen, Personen, die bspw. nach Syrien ausgewandert sind, oder anderen Verbindungen zu gewaltbereiten Gruppierungen distanzieren sich die Akteure der FIU, allerdings vor allem mit dem Verweis auf die stigmatisierende Sicht der Verfassungsschutzbehörden und Medien

(Föderale Islamische Union 2021f). Eine Reflektion, warum all diese Verbindungen bestehen, und sie trotz ihrer Distanzierungsbehauptungen für genau diese Personen und Gruppen anschlussfähig zu sein scheinen, bleibt indes aus.

Ungeachtet des Bekenntnisses zur Einhaltung der rechtlichen Regeln Deutschlands setzt insbesondere Marcel Krass auf die Etablierung von Spaltungsnarrativen. So sät er unterschwellig Misstrauen gegenüber demokratischen Handlungsabläufen und Akteur\*innen, etwa, wenn er in einem seiner Videos zur Flutkatastrophe im Ahrtal fast nebensächlich postuliert, dass Politiker nicht immer das beste Interesse aller Menschen im Hinterkopf haben (Föderale Islamische Union 2021d, 8:00). Ähnliches passiert in Episode 10 der Podcast-Reihe, in der über die Stigmatisierung von Muslim\*innen durch die Verfassungsschutzbehörden gesprochen wird. Statt eine argumentativ basierte Kritik an der Arbeit der Verfassungsschutzämter vorzunehmen, unterstellt Krass politische Interessen, die hinter der Stigmatisierung stehen würden (Föderale Islamische Union 2021f, 8:30), und suggeriert so grundlegend sämtlichen Politiker\*innen antimuslimische Einstellungen, ohne es so nennen zu müssen. Das Vorgehen des Vereins lässt sich dabei als populistische „Radikalisierung und Essentialisierung“ (Priester 2012) einer muslimischen Identität beschreiben, die entlang einer durchaus real existierenden Problematik vorgenommen wird, für deren Lösung seine Protagonisten sich zugleich als alleinig fähige Akteure positionieren. Die Konstruktion einer vereinten muslimischen Gemeinschaft in Deutschland wird von den Akteuren der FIU offensiv propagiert und dient alleinig dem Zweck, ein übergeordnetes, geradezu existenzielles Konfliktfeld zwischen muslimischer Minderheit und nicht-muslimischer Mehrheit zu suggerieren bzw. zu etablieren. Die Erörterung religiöser Streitfragen, z. B. über die Eigenschaften Gottes, werden auch deshalb auf einen nicht näher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft verwiesen. Aktuell sei es die Wahrung grundlegender religiöser Rechte, über die innerhalb der muslimischen Gemeinschaft(en) Einigkeit herrsche, wie das Tragen des Hidschabs oder Halal-Schlachtung, die vorrangig behandelt werden müssten, da Muslime kollektiv hinsichtlich dieser Aspekte angegriffen würden, so Rathkamp in Folge 13 des Podcast der FIU (Föderale Islamische Union 2022b, 8:20). In der gleichen Folge erwähnt Rathkamp zwar auch, dass der Islam vielfältig sei, verdeutlicht aber im Verlauf des Videos, dass diese Vielfalt hinter der Einheit aller Muslim\*innen zurückzustehen habe, und dass mit Vielfalt vor allem Dissens über Detailfragen im Bereich der Orthopraxis (wie z. B. eine Diskussion über Berechnung oder Sichtung der Mondsichel, um den Zeitraum des Ramadans festzulegen) gemeint ist (Föderale Islamische Union 2022b, 36:40).

Die muslimische Identität wird ganz im Sinne der Zielsetzung „der Stärkung der Umma“ immer wieder als einheitsschaffender Aspekt beschworen und steht dabei in einer Reihe mit der Homogenisierung konstruierter Nationalvölker durch rechtspopulistische Akteur\*innen. So erklären Krass und Rathkamp, dass religiöse Streitfragen auf Grund des Minderheitenstatus sekundär seien: Jemandem, der das islamische Gebet verbiete, wäre es schließlich egal ob es sich um einen Sunniten, Schiiten oder Anhänger der Ahmadiyya handele (Föderale Islamische Union 2022b, 18:30). Dass es in dem Konflikt, in dem sich die FIU wähnt, es nicht um weniger als eine Bedrohung der islamischen Religionsfreiheit handelt, wird z. B. deutlich, wenn Krass behauptet, in einem Instagram-Posting eines „Deradikalisierungs- oder Aussteigerprogramms“ gelesen zu haben, dass fünfmaliges Beten oder das Fasten ein Zeichen für Radikalisierung seien (Föderale Islamische Union, 2022b, 23:00). Eine Quelle hierfür nennt er nicht.

Anhand dieses und weiterer Beispiele in der dreiteiligen Videoreihe „Sind wir Salafisten Part I – III?“ wird mal mehr, mal weniger deutlich eine vermeintliche Bedrohung der Religionsfreiheit aller Muslim\*innen in Deutschland zu beschreiben. Dabei werden meist anekdotenhaft und ohne weitere

Belege möglichst plakativ das Unwissen deutscher Behörden oder Medien über die islamische Religion dargestellt, oder es werden (vermeintliche) Diskriminierungsfälle aufgegriffen, die so allgemein beschrieben werden, dass sich zahlreiche Beispiele finden lassen (bspw. Kopftuchverbote), die für die Zuschauer\*innen anschlussfähig sein dürften. Durch diese Faktensuggestion sind die Videos der FIU zugänglich und wirken politisch relevant, dass es sich hierbei nicht um eine differenzierte Auseinandersetzung mit antimuslimischen Rassismus handelt, fällt im ersten Moment kaum auf.

## f. Populismus aus der Minderheitsperspektive

Viele Gruppen und Ideologen des islamistischen Spektrums beanspruchen für sich, den wahren Islam zu vertreten bzw. zu leben und konstruieren daran angelehnt eine ausschließende islamische Identität um neue Anhänger\*innen an sich zu binden. Diese muslimische Identität zeichnet sich vor allem darin aus, dass sie über anderen Merkmalen wie bspw. Geschlecht steht (d. h. spiegelbildlich zur Vereinheitlichung des Nationalvolks eines nationalistisch-begründeten Populismus) und damit etwas ist, was alle Muslim\*innen teilen und was vermeintlich von einem – ebenfalls konstruierten - Feindbild, „dem Westen“, attackiert wird (Al Raffie 2015, 8). Nach dieser Logik werden politische Entscheidungen, Umstände oder Konflikte, die Muslim\*innen in einer bestimmten Region oder auf Grund eines bestimmten Sachverhaltes betreffen, mitunter als Angriff auf die gesamte Umma verstanden (Al Raffie 215, 17). Als beispielhafte Akteure für dieses Vorgehen zählen in Deutschland insbesondere auch *Hizb ut-Tahrir*-nahe Gruppierungen wie *Generation Islam* oder *Realität Islam* (Baron 2021).

Auch wenn ihre Argumentationslinien in den Details variieren, bedienen sich gewalttätige sowie nicht gewalttätige Gruppierungen prinzipiell der gleichen Strategie und deuten religiöse Quellen im eigenen Sinne gezielt aus. Besonders dem Narrativ vom Islam als Fremder kommt ähnlich wie dem Dogma „Loyalität und Lossagung“ hier eine zentrale Rolle zu: So findet sich dieses Narrativ und die Idee der „wahren“ Muslim\*innen als Fremde in einer ihnen ablehnend oder feindlich gesinnten Umgebung wiederholt in modernen, salafistischen Kontexten.<sup>13</sup> Basierend auf einem Hadith<sup>14</sup>, dessen Kontext und Adressat\*innen nicht überliefert sind, wurde durch verschiedene islamische Ideologen und mit Hilfe eines eklektischen Gemischs verschiedener islamischer Quellen im modernen salafistischen Kontext das Fremdsein zu etwas Positivem umkonstruiert: Man zählt sich „zu dem von Muhammad erwähnten Kreis der ‚Fremden‘“ (Köpfer 2014, 449). Die Ablehnung bzw. das Misstrauen der nichtmuslimischen Mehrheit wird positiv umgedeutet, denn sie dienen als Beleg für die eigene Rechtschaffenheit und Auserwählung. Dieses *gurabā*-Narrativ vereinfacht komplexe Sachverhalte zu einem klaren Freund-Feind-Schema und erlaubt, durch den unbedingten Anspruch der eigenen Rechtschaffenheit, jeglicher kritischen Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen. Durch diese Komplexitäts-Reduzierung und den immanenten Aspekt der Selbstermächtigung bis zur Selbsterhöhung ist dieses Narrativ durchaus anschlussfähig (siehe hierzu auch Köpfer 2014).

Auch die FIU greift in ihren Videos auf Narrative zurück, die der Idee des Islam als Fremder zumindest sehr ähneln. In einem ihrer Videos problematisieren Marcel Krass sowie Yusuf Meyer, dass einzig

<sup>13</sup> Das Konzept der „*gurabā*-“ – der wahren Muslim\*innen als „Fremde“ hat der IS bspw. sehr erfolgreich in seiner medialen Propaganda genutzt, und damit gezielt eine muslimische Identität konstruiert, die vor allem in ihrer Opposition zu allem nicht-islamischen funktioniert. Beispielsweise benannte die Terrormiliz „Islamischer Staat“ wenig subtil eine seiner Medienstellen „Al-Ghuraba-Media“. Eine klare dualistische Aufteilung in Muslimisch und Nicht-Muslimisches etc. fand und findet sich wiederholt in den Publikationen des IS wieder (Kiefer, Messing, Musial, & Weiß, 2016).

<sup>14</sup> „Der Islam begann als etwas Fremdes und wird als Fremdes zurückkehren, wie er begann. Den Fremden gehört die Seligkeit.“ (überliefert von Sahih Muslim, Hadith Nr. 145, bzw. Kitab Al-Iman, Hadith 270; hier zitiert nach Köpfer (2014, 446)).

Muslim\*innen nach islamistischen Terroranschlägen einen Rechtfertigungs- und Distanzierungsdruck unterliegen. Bei evangelikale Christen aus den USA gelte dies nach christlich-motivierten Anschlägen bspw. nicht. Den Grund für diese Diskrepanz sehen sie allein im Muslimsein begründet, da Muslim\*innen auf Grund ihrer Religion misstraut werde (Föderale Islamische Union 2021c, 6:30). Was im ersten Moment wie eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Einfluss gesellschaftlicher Strukturen auf öffentliche Berichterstattung anmutet, wird bei näherer Betrachtung zu einer bloßen Gegenüberstellung zweier sehr unterschiedlicher Phänomene reduziert anhand derer verkürzte Schlussfolgerungen gezogen werden. Den Aspekt der Selbstermächtigung lässt sich in einem weiteren Video, in dem Krass von seiner Konvertierung erzählt sehr gut feststellen:

„Du kommst zum Islam, du weißt selber, du wirst ein Außerirdischer. Du führst ein Leben was nichts dem zu tun hat, was du vorher geführt hast. [...] Wer hat noch mehr Anrecht darauf, dass sein Herr die Angelegenheit für einen klärt?“ (Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft 2020a, 2:57).

Der Vergleich zum Außerirdischen kann als direkte Bezugnahme auf die Idee des Fremdsein verstanden werden: Die Idee, dass das Leben nach der Konversion ein ganz Neues ist, impliziert, die, nach der Konversion erfolgte Lossagung von allem und jeden, der als „falsch“ wahrgenommen wird und kann somit auch als Anlehnung an das Dogma *al-walā' wa-l-bāra'* verstanden werden. Auch wenn der Bezug zu diesem Dogma oder auch zum *ġurabā'*-Narrativ von den Urhebern der Videos möglicherweise gar nicht intendiert ist, bleibt ein wesentlicher Unterschied zu anderen populistischen Strömungen, festzustellen: Anstatt das Fremde als Teil des Feindbildes zu konstruieren, wie es bspw. beim Rechtspopulismus der Fall ist (Bauer 2016, 8), wird das Fremdsein von Krass gezielt genutzt, um die Identität als Muslim und mehr noch als Teil der muslimischen Gemeinschaft zu stärken und abzugrenzen. Vor dem Hintergrund, dass nur ca. 6 % der deutschen Bevölkerung Muslim\*innen sind (Pick 2021), macht diese Argumentationslogik strategischen Sinn. Anstatt sich als Teil einer Mehrheitsgesellschaft zu sehen, wird der Minderheitenstatus zusammen mit der Instrumentalisierung von antimuslimischen Rassismus so gezielt genutzt, um das Narrativ einer benachteiligten Minderheit zu stärken und sich gleichzeitig weniger angreifbar zu machen. Aus dem Fremdsein als etwas Negativem, wird so im Sinne eines Empowerments, oder sogar Selbsterhöhung etwas Positives. Eine Umdeutung, die insbesondere aber nicht nur, bei Personen mit Ablehnungserfahrungen anschlussfähig sein kann.

## 4 Fazit

Die im vorangegangenen Abschnitt behandelten Charakteristika der Föderalen Islamischen Union als Vertreterin des islamistisch-konnotierten Populismus sind nicht als abschließende Liste zu verstehen, sondern als erste Beschreibung des Phänomens. Um den Begriff weiter zu festigen, bedarf es nicht nur einer Verlaufsstudie um mögliche Strategiewechsel festzuhalten, sondern vor allem auch eine Überprüfung des Begriffs anhand weiterer Akteur\*innen, die sich gleicher oder ähnlicher Strategien wie die der FIU bedienen. Auch ist anzumerken, dass es sich hier lediglich um eine Beschreibung und Zuordnung anhand digitaler Inhalte handelt: Ob und in welchem Ausmaß auch das physische Auftreten der FIU als populistisch zu beschreiben ist, bleibt offen. Gleiches gilt für den Begriff islamistisch-konnotierter Populismus – zunächst handelt es sich hier vor allem um die Typisierung und Beschreibung von Agitationsstrategien, die vorrangig oder exklusiv über die sozialen Medien funktionieren und ihre Wirkung entfalten. Trotz dieser Verortung im digitalen Raum muss die Auseinandersetzung mit diesen Agitationsstrategien erfolgen: Denn an der Föderalen Islamischen

Union lässt sich nicht nur der erfolgreiche Einsatz digitaler Medien für die eigene Strategie beobachten, sondern auch, dass gesellschaftliche Polarisierung bis hin zur Radikalisierung auch ohne Gewalt stattfinden kann und somit nicht zuletzt für die Präventionsarbeit ein wichtiges Aufgabenfeld darstellt. Dabei ist es zunächst sekundärer Natur, ob diese Radikalisierung vor allem online oder offline stattfindet.

Während enge Begriffsdefinitionen Radikalisierung als Prozess mit Gewaltdimension sehen, ist diese Engführung für die Forschung sowie für die Präventionspraxis eher hinderlich (Gaspar et al. 2018, 16ff). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine definitorische Gleichsetzung von Radikalisierung und Gewalt dem prozesshaften Charakter von Radikalisierung nicht gerecht wird, v.a. repressive Maßnahmen zur Abwehr von Gewalt rechtfertigt und somit im Kontext von religiös-begründeter Radikalisierung zu einer weiteren Stigmatisierung und damit zu weiteren Radikalisierung führen kann (Gaspar et al., 18). Auch klammert ein enger Radikalisierungsbegriff, wie er bspw. implizit dem sicherheitsbehördlichen Extremismus-Begriff zu Grunde liegt, die Sinnhaftigkeit primärer Prävention, die lange vor der Gewaltausübung ansetzt, weitestgehend aus. Phänomene wie der beschriebene religiös-begründete, islamistisch-konnotierte Populismus wären dann, trotz ihres Spaltungs- und Radikalisierungspotentials, kein Aufgabenfeld der so definierten Prävention mehr.

Wie auch beim Verhältnis von Rechtspopulismus zu Rechtsextremismus (Bauer 2016, 10) ist eine gewaltlegitimierende, und/oder offen demokratiefeindliche Einstellung bzw. Strategie beim religiös-begründeten, islamistisch-konnotierten Populismus nicht zwangsläufig gegeben. Im Gegenteil, kennzeichnend ist die Nutzung demokratischer Mittel zur Durchsetzung von dem Grundsatz nach legitimen Anliegen um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen. Problematisch ist vielmehr, dass legitime Anliegen, wie der Einsatz gegen antimuslimischen Rassismus, gezielt genutzt werden, um sich argumentativ unangreifbar zu machen, während unterschwellig ganz andere, pluralitätsfeindliche Botschaften transportiert werden. Die Konstruktion eines einheitlichen, deutschsprachigen Islam ist dabei sowohl Mittel als auch Zielsetzung der FIU. Dabei propagiert sie ein sehr spezifisches Islamverständnis, das zu der Vielfalt der islamischen Religion – weltweit sowie in Deutschland – im Widerspruch steht. Damit ist der religiös-begründete, islamistisch-konnotierte Populismus der Föderalen Islamischen Union zwar weniger im Sinne des Extremismusbegriffs eine Gefahr für das politische System Deutschlands, sehr wohl aber für die vielfältige muslimische Gemeinschaft selbst und für das Miteinander in einer pluralen demokratischen Gesellschaft. Diese Form des religiös-begründeten Populismus ist zunächst kein sicherheitsbehördlich zu beantwortendes Phänomen, sondern ein gesellschaftliches. Eine Engführung auf den Extremismus-Begriff oder eine mögliche Gewaltdimension könnte sogar kontraproduktiv wirken, da eine oberflächliche oder pauschalisierende Aburteilung der FIU zunächst vor allem als Bestätigung für die eigene Agenda gewertet werden könnte. Denn da der Unterschied zwischen der FIU und anderen Akteur\*innen, die sich antimuslimischen Rassismus als eigenständigem Problem annehmen, auf dem ersten Blick kaum zu erkennen ist, dürfte eine pauschalisierende Aburteilung, noch zumal durch Sicherheitsbehörden vor allem als islamfeindlich verstanden werden und somit der Selbstdarstellung der FIU als einziger Fürsprecher für die Rechte der Muslime in die Hände spielen. Durch die strategische Positionierung hinter einem durchaus legitimen Anliegen, birgt der islamistisch-konnotierte Populismus so ein erhebliches gesellschaftliches Polarisierungspotential, das sich im Wechselspiel mit antimuslimischen Strategien im rechten Spektrum auch noch zusätzlich verstärken könnte.

Das Problematische an der FIU und ähnlichen Akteuren ist daher aus Sicht einer früh ansetzenden, nicht-sicherheitsbehördlichen Prävention nicht, dass sie sich möglicherweise verfassungsfeindlich

äußern oder betätigen könnten, oder dass ihr Hauptvertreter zumindest in der Vergangenheit der politisch-salafistischen Szene zuzuordnen waren. Vielmehr ist es die künstliche Vereinfachung des Islams und aller Muslim\*innen, die Politisierung von Identität, die Reduktion innermuslimischer sowie gesamtgesellschaftlicher Vielfalt auf ein Schwarz-Weiß- bzw. Freund-Feind-Schema, und der Versuch mittels populistischer Instrumente Anschlussfähigkeit an einem möglichst großen Adressat\*innenkreis herzustellen. Dieser Problematik muss sich vor allem die primärpräventive Arbeit annehmen. Auch wenn sich die FIU durch den Verweis auf Vorfälle antimuslimischer Diskriminierungen vordergründig als Akteurin innerhalb des demokratischen Spektrums legitimiert, ist es problematisch, dass die FIU durch ihre Instrumentalisierung emotionaler, öffentlichkeitswirksamer Fälle von (vermeintlicher und tatsächlicher) antimuslimischer Diskriminierung eine Diskursverschiebung vornimmt, die Misstrauen gegenüber der Rechtsstaatlichkeit im speziellen, aber vor allem auch gegenüber dem gesellschaftlichen, demokratischen Miteinander sät. Durch die Instrumentalisierung des Einsatzes gegen antimuslimischen Rassismus zur Verbreitung der eigenen Ideologie und der Vereinfachung komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge in schwarz-weiß geprägte Konflikte besteht vor allem auch die Gefahr, dass andere zivilgesellschaftliche Akteur\*innen es umso schwieriger haben sich für ihre Anliegen Gehör zu verschaffen.

Um diesem neuen Phänomen adäquat zu begegnen, ist daher auf der Seite der Sicherheitsbehörden vor allem bedingungslose Transparenz notwendig. Es muss nachvollziehbar sein, warum manche Akteur\*innen als demokratiefeindlich eingestuft werden, und darf sich nicht auf Anschuldigungen der Kontaktschuld oder Bezugnahme auf die Vergangenheit der Akteur\*innen begrenzen. Dazu gehört auch eine Schärfung der eigenen Analyseketegorien sowie die Reflektion der Grenzen des eigenen Auftrags. Denn in Bezug auf den islamistisch-konnotierten Populismus und Akteure wie die FIU sind vor allem präventive, nicht sicherheitsbehördliche Maßnahmen gefragt: Die Vermittlung eines kritischen Grundlagenwissen, die Auseinandersetzung mit Argumentationsmustern von Akteur\*innen wie der Föderalen Islamischen Union und das Aufzeigen der damit einhergehenden Problematiken, sind diesbezüglich zu benennen. Fundiertes Wissen der Islamwissenschaft oder Islamischen Theologie sowie eine offene, wertschätzende Haltung sind hierfür zwingend notwendig um einer möglichen Stigmatisierung vorzubeugen. Ziel dieser frühen Prävention ist es nicht, vorzugeben, welche Organisationen oder Akteur\*innen im Einzelnen problematisch sind, solange diese sich im demokratischen Rahmen bewegen. Stattdessen muss es darum gehen den Werkzeugkasten zu vermitteln, der so eine Auseinandersetzung mit den Strategien und Auswirkungen von Phänomenen wie dem islamistisch-konnotierten Populismus überhaupt erst möglich macht.



## Literaturverzeichnis

- Ali, Rami. 2021. „Warum die Islam-Landkarte gefährlich ist.“ *ze.tt.de* 31.05.2021. <https://www.zeit.de/zett/politik/2021-05/extremismus-oesterreich-islam-landkarte-rechte-gewalt-islamismus>. Letzter Zugriff: 10.10.2022.
- Al Raffie, Dina. 2015. „The Identity-Extremism Nexus: Countering Islamist Extremism in the West.“ *George Washington University - Program on Extremism Occasional Paper*: Oktober 2015: 1-17. <https://extremism.gwu.edu/sites/g/files/zaxdzs2191/f/downloads/Al%20Raffie.pdf>. Letzter Zugriff: 02.09.2021.
- Anderson, Benedict. 1988. *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreiches Konzept*. Frankfurt/Main; New York: Campus Verlag.
- Ates, Seyran, Winfried Bausback, Friedmann Eißler, Gülden Hennemann, Necla Kelek, Birgit Kelle, Mouhanad Khorchide, Joachim Wagner. 2020. „Stoppen wir den politischen Islam!“ *welt.de*. 30.10.2020. <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article218966976/Morde-von-Nizza-Stoppen-wir-den-politischen-Islam.htm>. Letzter Zugriff: 02.09.2021.
- Baaken, Till, Friedhelm Hartwig, Mathias Meyer. 2020. „Die Peripherie des Extremismus auf YouTube“. Berlin: modus | zad – Zentrum für angewandte Radikalisierungsforschung. [https://modus-zad.de/wp-content/uploads/2020/03/modus\\_insight\\_Die\\_Peripherie\\_Des\\_Extremismus\\_auf\\_YouTube2\\_020.pdf](https://modus-zad.de/wp-content/uploads/2020/03/modus_insight_Die_Peripherie_Des_Extremismus_auf_YouTube2_020.pdf). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Baron, Hanna. 2021. „Die Hizb ut-Tahrir in Deutschland - Herausforderungen und Ansätze der Präventionsarbeit.“ von *Bundeszentrale für Politische Bildung*, 21.04.2021. <https://www.bpb.de/themen/infodienst/329054/die-hizb-ut-tahrir-in-deutschland/> Letzter Zugriff: 18.03.2022.
- Bauer, Werner. 2016. *Rechtsextreme und rechtspopulistische Parteien in Europa*. Wien: Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung. [http://politikberatung.or.at/fileadmin/\\_migrated/media/Rechtspopulismus\\_01.pdf](http://politikberatung.or.at/fileadmin/_migrated/media/Rechtspopulismus_01.pdf). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Bayrisches Landesamt für Verfassungsschutz. n.d. *Legalistischer Islamismus*. [https://www.verfassungsschutz.bayern.de/islamismus/definition/erscheinungsformen/legalistischer\\_islamismus/index.html](https://www.verfassungsschutz.bayern.de/islamismus/definition/erscheinungsformen/legalistischer_islamismus/index.html). Letzter Zugriff: 01.09.2021.
- Bundesamt für Verfassungsschutz. n.d. *Islamismus und islamistischer Terrorismus – Begriff und Erscheinungsformen*. [https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen\\_artikel.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat. n.d. *Expertenkreis Politischer Islamismus*. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/politischer-islamismus/epi-artikel.html> Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft. 2020a. „TOLERANZ ODER ABGRENZUNG mit Marcel Krass in Braunschweig“. Video, 06.11.2020. YouTube, 4:45. <https://www.youtube.com/watch?v=GdwjKvqhNE8>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Deutschsprachige Muslimische Gesellschaft. 2020b. „FÜRCHTE DICH NICHT VOR DER KONVERTIERUNG mit Marcel Krass in Braunschweig.“ Video, 20.08.2020. YouTube, 4:11 <https://www.youtube.com/watch?v=9s3UGBMfLm4>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- dpa. 2020. „Meuthen fordert zu Distanzierung vom Rechtsextremismus auf.“ *t-online.de.*, 19.05.2020. [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_87906292/afd-joerg-](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_87906292/afd-joerg-)



- [meuthen-fordert-zu-distanzierung-vom-rechtsextremismus-auf.html](#). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Duffy, Liam. 2020. "Gradualists to Jihadists - Islamist Narratives in the West". *Counter Extremism Project*. [https://www.counterextremism.com/sites/default/files/Gradualists%20to%20Jihadists\\_Islamist%20Narratives%20in%20the%20West\\_Dec%202020.pdf](https://www.counterextremism.com/sites/default/files/Gradualists%20to%20Jihadists_Islamist%20Narratives%20in%20the%20West_Dec%202020.pdf). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Fouad, Hazim & Behnam Said. 2020. "Islamismus, Salafismus, Dschihadismus – Hintergründe zur Historie und Begriffsbestimmung". *Bundeszentrale für Politische Bildung*, 17.12.2020. <https://www.bpb.de/themen/infodienst/322920/islamismussalafismus-dschihadismus/>. Letzter Zugriff: 21.02.2022.
- Föderale Islamische Union. 2019. „Toleranz und Wahrheitsanspruch.“ Video, 14.02.2019, YouTube, 5:06. <https://www.youtube.com/watch?v=suxRipmb6rs>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2020a. „ERNENNUNG EINES BUNDESBEAUFTRAGTEN ZUM SCHUTZ DER MUSLIME UND DES MUSLIMISCHEN LEBENS IN DEUTSCHLAND“, Petition. <https://www.openpetition.de/petition/online/ernennung-einesbundesbeauftragten-zum-schutz-der-muslime-und-des-muslimischen-lebens-in-deutschland> Letzter Zugriff: 01.03.2022.
- Föderale Islamische Union. 2020b. „Der Wunsch nach einem Islamischen Staat.“. Video, 05.03.2020. YouTube, 8:15. <https://www.youtube.com/watch?v=pDC5mKS2IH0>. Letzter Zugriff: 11.10.2022
- Föderale Islamische Union. 2020c. „Satzung der Föderale Islamische Union.“ , 14.03.2020. <https://islamische-union.de/wp-content/uploads/2020/09/Satzung-FIU-14.03.2020.pdf>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Föderale Islamische Union. 2020d. „Fragen und Antworten zum Rettungsfond für die Moscheen.“ Video, 10.04.2020. YouTube, 8:39. <https://www.youtube.com/watch?v=sXHET-JaLQ>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2020e. „Sieg vor dem Bundesverfassungsgericht.“ Video, 30.04.2020. YouTube, 10:34. <https://www.youtube.com/watch?v=jeSz9EjmT1Y>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2020f. „Statement zum Fall Koblenz“. 21.10.2020, Facebook. <https://www.facebook.com/IslamischeUnion/posts/2473300882963043>. Letzter Zugriff: 02.09.2021.
- Föderale Islamische Union. 2020g. „Wie sollen wir mit Islamhass umgehen?“ Video, 24.11.2020 YouTube, 3:25. [https://www.youtube.com/watch?v=J7eP\\_41-oV8](https://www.youtube.com/watch?v=J7eP_41-oV8). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2020h. „Die Entstehung der FIU“. Video, 03.12.2020. YouTube, 25:53. <https://www.youtube.com/watch?v=t0s4Alb8gxw>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2021a. „Statement zum EuGH-Kopftuchverbot.“ Video, 04.03.2021, YouTube, 3:24. <https://www.youtube.com/watch?v=AUXqotaTO7o>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2021b. „Podcast mit Marcel - Episode 5 (Werdegang, 11. September, öffentliche Dawah, Mitwirkung in FIU)“. Video, 21.03.2021, YouTube, 47:49. <https://www.youtube.com/watch?v=R5IQoA8Vj6E>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2021c. „Podcast EP 7 mit Marcel Krass - über Distanzieren und die ständige Rechtfertigung.“ Video, 27.07.2021, YouTube, 34:47. <https://www.youtube.com/watch?v=glNjifLsYKE>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.

- Föderale Islamische Union. 2021d. „Flutopfer in Deutschland – Weniger markieren, mehr helfen!“ Video, 29.07.2021. YouTube, 9:25. <https://www.youtube.com/watch?v=xil6iiTaiEQ>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2021e. „Warum ich in Moschee XY predige...“. Video, 12.12.2021, YouTube, 3:55. [https://www.youtube.com/watch?v=1R\\_Cbc75nAQ](https://www.youtube.com/watch?v=1R_Cbc75nAQ). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2021f. „Podcast EP.10 mit Marcel Krass & Dennis Rathkamp (Abdul Malik)- Sind wir Salafisten? Etc.“ Video, 23.12.2021. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=ptySjCvG7EQ>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2022a. „Podcast EP. 12 mit Marcel Krass & Dennis Rathkamp (Abdul Malik) - Sind wir Salafisten? Part II“. Video, 14.02.2022, YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=gVGh5z5wMxl>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. 2022b. „Podcast EP. 13 mit Marcel Krass & Dennis Rathkamp (Abdul Malik) - Sind wir Salafisten? Part III“. Video, 20.02.2022, YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=3INyGzxr7sw>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Föderale Islamische Union. n. d. a. „Charta der Föderalen Islamische Union.“ <https://islamische-union.de/charta-der-foederalen-islamischen-union>. Letzter Zugriff: 01.09.2021
- Föderale Islamische Union. n. d. b. „Schutz vor verfassungswidrigen Gesetzen.“ <https://islamische-union.de/schutz-vor-verfassungswidrigen-gesetzen/>. Letzter Zugriff: 01.09.2021.
- Föderale Islamische Union. n. d. c. „Unser Team.“ <http://alt.islamische-union.de/ueber-uns/unser-team>. Letzter Zugriff: 01.09.2021.
- Föderale Islamische Union. n. d. d. „Anerkennung des Islams als offizielle Religionsgemeinschaft.“ , <https://islamische-union.de/anerkennung-des-islams-als-offizielle-religionsgemeinschaft/>. Letzter Zugriff: 01.09.2021.
- Gaspar, Hande Abay, Christopher Daase, Nicole Deitelhoff, Julian Junk, & Manjana Sold. 2018. „Was ist Radikalisierung? Präzisierung eines Umstrittenen Begriffs.“ *Peace Research Institute Frankfurt Report 5./2018*. [https://www.hsfk.de/fileadmin/HSEK/hsfk\\_publicationen/prif0518.pdf](https://www.hsfk.de/fileadmin/HSEK/hsfk_publicationen/prif0518.pdf). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Hafez, Kai. 2014. „Der Islam in den Medien. Ethno-religiöse Wahrnehmungen von Muslimen und Nicht-Muslimen in Deutschland“. In *Handbuch Christentum und Islam in Deutschland Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens* im Auftrag der Eugen-Biser Stiftung, Bd. 2. Herausgegeben von Mathias Rohe, Havva Engin, Mouhanad Khorchide, Ömer Özsoy, Hansjörg Schmid., 929-963, Freiburg: Herder.
- Jacobs, Andreas & Annette Ranko. 2021. „Streit um den (politischen) Islam.“ *Analysen & Argumente* (428), März 2021. *Konrad Adenauer Stiftung*. <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/Streit+um+den+%28politischen%29+Islam.pdf/c7a05d42-ee2f-b5b2-a638-c7486fd91676?version=1.0&t=1614953383702>. Letzter Zugriff: 11.10.2022
- Kamann, Matthias. 2020. „Im Zweifel soll wieder Merkel Schuld haben“. *welt.de*. 20.02.2020. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206020301/AfD-und-Hanau-Im-Zweifel-soll-wieder-Merkel-Schuld-haben.html>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Khorchide, Mouhanad & Lorenzo Vidino. 2020. „Der Politische Islam als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und am Beispiel der Muslimbruderschaft.“ *Dokumentationsstelle Politischer Islam*. <https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2020/12/Der-Politische-Islam-als-Gegenstand-wissenschaftlicher-Auseinandersetzungen-und-am-Beispiel-der-Muslimbruderschaft.pdf>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.

- Kiefer, Maximilian, Kira Messing, Julia Musial, & Tobias Weiß. 2017. „Westliche Jugendliche im Bann des Islamischen Staates - Radikalisierende Inhalte der IS-Propaganda am Beispiel der Onlinemagazine Dabiq und Rumiya“. *Journal for Deradicalization*, 9, Winter 2016/2017: 126-184. <https://journals.sfu.ca/jd/index.php/jd/article/view/75/68>. Letzter Zugriff: 11.10.2021
- Klevesath, Lino, Annemieke Munderloh, Joris Sprengeler, Kathinka Schlieker, & Florian Grahmann. 2019. „Scharia als Weg zur Gerechtigkeit? - eine Analyse der Rezeption eines salafistischen Online-Videos durch junge Muslim\*innen. „Göttingen: FoDEX-Studie Radikalier Islam. <https://www.fodex-online.de/publikationen/studie-scharia-als-weg-zur-gerechtigkeit/>. Letzter Zugriff: 11.10.2021.
- Köpfer, Benno. 2014. „Ghuraba' - das Konzept der Fremden in salafistischen Strömungen“. In *Salafismus - Auf der Suche nach dem wahren Islam*. Herausgegeben von Behnam. T. Said, & Hazim Fouad, 442-473. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Krämer, Gudrun. 2016. "Hier wird ein Monster kriecht". Interview von Katharina Schuler. *zeit.de*, 04.11.2016. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/politischer-islam-csu-parteitag-leitantrag>. Letzter Zugriff: 11.10.2021.
- Lesch, Walter (Hrsg). 2017. *Christentum und Populismus. Klare Fronten?* Freiburg, Basel, Wien: Herder-Verlag.
- Meier, Christian. 2021.. „Was ist eigentlich unter "politischem Islam" zu verstehen?“ *Bundeszentrale für Politische Bildung*, 28.01.2021: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/326260/was-ist-eigentlich-unter-politischem-islam-zu-verstehen>. Letzter Zugriff 31.08.2021.
- Morchner, Tobias. 2020.. „Salafisten-Verein aus Hannover scheidet mit Klage gegen Verfassungsschutz“. *Hannover Allgemeine Zeitung*, 03.11.2020. <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Salafisten-Verein-FIU-aus-Hannover-verliert-Prozess-gegen-Verfassungsgericht>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Musik, Alexander. 2020. „Gegen die Netzwerke des politischen Islams.“ *Deutschlandfunk Kultur*, 15.11.2020: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/neue-dokumentationsstelle-in-wien-gegen-die-netzwerke-des.1278.de.html?dram:article\\_id=487455](https://www.deutschlandfunkkultur.de/neue-dokumentationsstelle-in-wien-gegen-die-netzwerke-des.1278.de.html?dram:article_id=487455). Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Muslim Daily. n.d. „We want #JusticeForMariam – Victim of child sex abuse“. Petition, n. d. [https://www.change.org/p/we-want-justiceformariam-victim-of-child-sexabuse?utm\\_source=share\\_petition&utm\\_medium=custom\\_url&recruited\\_by\\_id=26dbdd203475-11e6-bfb4-dfc86c972b58](https://www.change.org/p/we-want-justiceformariam-victim-of-child-sexabuse?utm_source=share_petition&utm_medium=custom_url&recruited_by_id=26dbdd203475-11e6-bfb4-dfc86c972b58). Letzter Zugriff: 01.03.2022.
- Neumann, Peter, Charlie Winter, Alexander Meleagrou-Hitchens, Magnus Ranstorp, Lorenzo Vidino, Lorenzo. 2018. „Die Rolle des Internets und sozialer Medien für Radikalisierung und Deradikalisierung.“ *PRIF Report 10/2018*. Frankfurt am Main: Peace Research Institute/Leibnitz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. 2021. *Verfassungsschutzbericht 2020*. <https://www.mi.niedersachsen.de/download/169465>. Letzter Zugriff: 18.03.2022.
- Nordbruch, Götz. 2016.“ Bedeutung von Diskriminierungserfahrungen und gesellschaftlicher Marginalisierung in religiösen Radikalisierungsprozessen.“ *Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischen Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen* : 25-30. Demokratiezentrum Baden-Württemberg. <https://www.ufuq.de/aktuelles/zur-bedeutung-von-diskriminierungserfahrungen-und-gesellschaftlicher-marginalisierung-in-religioesen-radikalisierungsprozessen/> Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Opratko, Benjamin. 2020. „Islamophobie und politischer Islam: Worum es im Konflikt geht“. *Die Presse*, 24.11.2020. <https://www.diepresse.com/5902147/islamophobie-und-politischer-islam-worum-es-im-konflikt-geht>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.

- Pick, Ulrich. 2021. „Zahl der Muslime deutlich gestiegen.“ *tagesschau.de*, 28.04.2021: <https://www.tagesschau.de/inland/muslime-deutschland-studie-101.html#:~:text=Nach%20Angaben%20des%20Bundesamt%20f%C3%BCr,4%20und%206%2C7%20Prozent>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Priester, Karin. 2012. „Wesensmerkmale des Populismus.“ *Bundeszentrale für Politische Bildung*: 26.01.2012: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/75848/wesensmerkmale-des-populismus/>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Puttrich, Lucia & Susanne Schröter. 2021. „Eine Antwort auf den politischen Islam ist nötig.“ *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 03.01.2021.: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gastbeitrag-von-lucia-puttrich-eine-antwort-auf-politischen-islam-ist-noetig-17128779.html>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Quran und Sunna. 2020. „Sexueller Missbrauch. 4-jährige Mariam wird in der Kita in Koblenz vergewaltigt.“ Video, 9:53. Facebook, 22.10.2020. <https://www.facebook.com/QuranTV.de/videos/-sexueller-missbrauch-4-j%C3%A4hrigemariam-wird-in-der-kita-in-koblenz-vergewaltigt-/703423666939743/>. Letzter Zugriff: 11.10.2022
- Redaktionsnetzwerk Deutschland. 2020. „Angeblicher Kindesmissbrauch in Kita: Polizei wehrt sich gegen „freierfundene“ Behauptungen.“ *Redaktionsnetzwerk Deutschland*, 21.10.2020. <https://www.rnd.de/panorama/angeblicher-kinde-smissbrauch-in-kita-in-koblenz-polizei-wehrt-sich-in-video-gegen-vorwurfe-K2OCWPAVAVCGJEJXJUJWRKS34U.html>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Robinson, Glenn E. (2004). „ Hamas as a Social Movement.“ in Q. Wiktorowicz, *Islamic Activism. A Social Movement Theory Approach*. Quintan Wiktorowicz (Hrsgb), 112-142. Bloomington : Indiana University Press.
- Roßner, Sebastian. 2017. „Die NPD hat nicht genug Potential.“ *Legal Tribune Online*, 17.01.2021. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2-bvb-1-13-npd-verbotsverfahren-partieverbot-voraussetzungen-potentialtaet-bedeutung/>. Letzter Zugriff: 01.09.2021.
- Saleh, Hoda. 2019. *Partizipation von Frauen am Islamismus*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Schiffauer, Werner. 2020. „Warum das Konzept der Kontaktschuld Problematisch ist.“ *Mediendienst Integration*. [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise\\_Kontaktschuld.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Kontaktschuld.pdf). Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Schindler, Frederik. 2021.. „Berlin beruft Islamisten in Kommission gegen antimuslimischen Rassismus.“ *Welt.de.*, 25.03.2021. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article229101711/Berlin-beruft-Islamisten-in-Kommission-gegen-antimuslimischen-Rassismus.html>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Schmidinger, Thomas. 2020. „Legalistischer Islamismus“ als Herausforderung für die Prävention.“ *Bundeszentrale für Politische Bildung*, 17.12.2020: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/322922/legalistischer-islamismus-als-herausforderung-fuer-die-praevention>. Letzter Zugriff: 31.08.2021.
- Schmitt, Josephine B. 2019. „Antimuslimischer Rassismus als islamistisches Mobilisierungsthema“.  
*Bundeszentrale für Politische Bildung*, 09.09.20219: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/295951/antimuslimischer-rassismus-als-islamistisches-mobilisierungsthema/>. Letzter Zugriff: 18.03.2022.
- Schröter, Susanne. 2019. *Politischer Islam – Stresstest für Deutschland*. Gütersloh, München: Gütersloher Verlagshaus.

- Seidensticker, Tilman. 2016. *Islamismus - Geschichte, Vordenker, Organisationen*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Voll, John O. & Tamara Sonn. 2009. „Political Islam“. *Oxford Bibliographies*. Zuletzt editiert am 14.12.2009. <https://www.oxfordbibliographies.com/view/document/obo-9780195390155/obo-9780195390155-0063.xml>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.
- Wagemakers, Joas. 2014. „Salafistische Strömungen und ihre Sicht auf al-wala‘ wa-lbara.“ In *Salafismus - Auf der Suche nach dem wahren Islam* Herausgegeben von Behnam. T. Said, & Hazim Fouad, 55-79. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Würger, Takis. 2013. „Mein Freund, der Salafist.“ *Spiegel*, 11, 2013:52-56. <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/91464860>. Letzter Zugriff: 11.10.2022.

## Impressum

### ZepRa – Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung

Herausgeber:

modus | zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH und  
Violence Prevention Network gGmbH

Redaktion:

Dr. Dennis Walkenhorst - dennis.walkenhorst@modus-zad.de  
Maximilian Ruf - maximilian.ruf@violence-prevention-network.de

### ISSN 2750-1345

modus | zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH

Judy Korn

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Telefon: (030) 40 75 51 20

info@modus-zad.de

www.modus-zad.de

www.twitter.com/modus\_zad

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
unter der Handelsregisternummer: HRB 198070 B

--

Violence Prevention Network gGmbH

Judy Korn, Thomas Mücke

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Tel.: (030) 917 05 464

Fax: (030) 398 35 284

post@violence-prevention-network.de

www.violence-prevention-network.de

www.facebook.de/violencepreventionnetworkdeutschland

www.twitter.com/VPNderad

www.interventionen.blog

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
unter der Handelsregisternummer: HRB 221974 B

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung von Violence Prevention Network gGmbH  
oder modus | zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung dar. Für inhaltliche  
Aussagen tragen die Autor\*innen allein die Verantwortung.